



JAGDREPORT



Foto: Matthias Robl

Jagdjahr 2019 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Grußwort zum Jagdreport von Landrat Wolfgang Rzehak.....	3
Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Miesbach stellt sich vor:.....	4
Die Kreisjagdberater.....	5
Vorwort zum Jagdreport von Kreisjagdberater Tobias Hupfauer	6
Populationsgutachten von Kreisjagdberater Tobias Hupfauer	7
Nur wer die Vergangenheit kennt, die Gegenwart versteht, kann die Zukunft gestalten	8
Die Jagd im Forstbetrieb Schliersee	14
Der Zustand des Birkhuhns im Landkreis Miesbach	19
Schutz der Graureiher	23
Wildtierschutz im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen	27
Antragsverfahren für Straßensperrungen bzw. Geschwindigkeitsreduzierungen bei Treib- und Drückjagden	29
Altersbestimmung beim Rot- und Rehwild	32
Wildfütterung.....	41
Rechtliche Aspekte zur Wildfütterung in der Notzeit	43
Statistik über die Abschusszahlen im Landkreis Miesbach	46
Hinweise zur Afrikanischen Schweinepest.....	49
Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild.....	51
DANK	52

Grußwort zum Jagdreport von Landrat Wolfgang Rzehak



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

unser Landkreis Miesbach zeichnet sich vor allem durch seine schöne Kulturlandschaft aus. Damit diese erhalten und an die zukünftigen Generationen weitergegeben werden kann, bedarf es einer intensiven, gemeinschaftlichen Pflege.

Eine große Bedeutung kommt dabei der Hege des Wildes zu. Dieser herausfordernden Aufgabe widmen sich die Jägerinnen und Jäger in unserem Landkreis. Angesichts des Klimawandels müssen auch unsere Wälder dringend geschützt werden. Wir tragen alle gemeinsam die Verantwortung für eine ausgeglichene und stabile Natur.

Die untere Jagdbehörde am Landratsamt Miesbach unterstützt diesen Prozess zusammen mit den Fachverbänden für Land- und Forstwirtschaft, den Jagdgenossenschaften, sowie den Jagd-, Wald- und Naturschutzverbänden. Gemeinsam arbeiten sie an einem Ziel, nämlich an einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen Mensch, Tier und Natur.

Diese Aufgabe ist keinesfalls leicht! Deshalb gilt mein besonderer Dank all jenen, die sich engagiert und konstruktiv um dieses Gleichgewicht bemühen. Ich bin überzeugt: Im gegenseitigen Austausch können die besten Lösungen gefunden werden. Deshalb hoffe ich, dass Sie die Beiträge in diesem Jagdreport interessieren werden. Vielen Dank allen, die bei der Erstellung dieses Jagdreports beteiligt waren.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Durchblättern und Lesen!

Ihr Landrat
Wolfgang Rzehak



Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Miesbach stellt sich vor:



Frau Teresa Nitsch, Leiterin der Abteilung 2 am Landratsamt Miesbach.

In dieser Abteilung ist der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Gewerbe und damit auch die Untere Jagdbehörde angesiedelt.



Fachbereichsleiter Christian Pölt und seine Stellvertreterin Monika Schröder.



Christina Juffinger, Veronika Kirschenhofer und Regina Gschwendtner kümmern sich um die Sachbearbeitung im Jagd- und Waffenrecht.

Für Ihre Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung. Hier können Sie uns erreichen:

Landratsamt Miesbach

Tel: 08025 704 2400

Fachbereich 24

Fax: 08025 704 72430

83714 Miesbach

E-Mail: jagdrecht@lra-mb.bayern.de

Die Kreisjagdberater



Kreisjagdberater Tobias Hupfauer und sein Stellvertreter Andreas Köpferl.

Mit viel Engagement nehmen Sie ihre Aufgaben im Landkreis Miesbach wahr.

Bei jagdfachlichen Fragen stehen die beiden der Unteren Jagdbehörde beraten zur Seite.

Das Landratsamt Miesbach schätzt ihr großes fachliches Wissen und die gute Zusammenarbeit sehr.

Herr Hupfauer und Herr Köpferl wurden zum 01.04.2019 für weiter fünf Jagdjahre als Kreisjagdberater bestellt.

Vorwort zum Jagdreport von Kreisjagdberater Tobias Hupfauer

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freunde der Jagd,

Der vorliegende Jagdreport ist eine Momentaufnahme jagdlicher Rahmenbedingungen in unserem Landkreis. Er ist somit ein wichtiges Dokument, auf das spätere Generationen zurückgreifen können. So wie wir unter den heutigen Rahmenbedingungen auch die Historie in unser jagdliches Handeln einbeziehen, so werden es auch unsere Kinder und Enkel tun, wenn sie in einigen Jahrzehnten diesen Bericht wieder hervorziehen.

Wir müssen unsere jetzigen Entscheidungen immer in einen historischen Kontext stellen. Wir tun dies indem wir Traditionen und Wertvorstellungen gegen neue Erkenntnisse, gesetzliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Forderungen abwägen. Die Gebirgsjagd im Landkreis Miesbach gehört nicht zuletzt deshalb zu einer besonderen Form der Naturnutzung, weil sie auf Tradition und speziellen Werten fußt. Diese reizvolle und einzigartige Form der Jagd sollten wir dauerhaft aufrechterhalten. Denn die Jagd in unserer Region ist für mich ein Privileg, um das uns viele andere möglicherweise beneiden. Ein großer Teil der Jägerschaft identifiziert sich nach wie vor mit einer Jagdform, bei der Augenmaß, Waidgerechtigkeit und Respekt vor der Kreatur eine wichtige Rolle spielen. Damit wir dieses Privileg behalten dürfen, sollten wir der Gesellschaft und allen an der Jagd beteiligten Interessengruppen zeigen, dass wir durch die Achtung dieser Werte unserer Verantwortung auch in Zukunft gerecht werden wollen. Wir Jäger sollten als diejenigen betrachtet werden, die sich mit Einsatz und Leidenschaft um die natürliche Ressource Jagd kümmern und diese nachhaltig nutzen.

In diesem Sinne bedanke ich mich bei all jenen, die zum Jagdwesen und zu diesem Jagdreport ihren Beitrag geleistet haben. Allen Jägern wünsche ich stets guten Anblick und das rechte Maß bei dem, was sie tun.

Ihr Kreisjagdberater

Tobias Hupfauer

Populationsgutachten von Kreisjagdberater Tobias Hupfauer

Text: Tobias Hupfauer

Die Abschussplanung ist jedes Jahr eine Herausforderung, bei der die Jagdbehörde die unterschiedlichen Belange der beteiligten Interessengruppen gegeneinander abwägen muss. Am Ende des Entscheidungsprozesses steht ein gültiger Abschussplan, der von den Revierinhabern erfüllt werden soll.

Das Vegetationsgutachten des AELF, also der Forstbehörde, gibt Auskunft über den Zustand der Waldvegetation im Landkreis. Analog dazu habe ich im Juni 2018 in einem sogenannten Populationsgutachten ähnliche Erkenntnisse über den Zustand der Wildpopulationen gesammelt. Als Kreisjagdberater ist es meine Aufgabe die Untere Jagdbehörde in jagdfachlichen Fragen zu beraten. In dieser Funktion habe ich das Dokument dem Landratsamt Miesbach übergeben. Es soll der Jagdbehörde im Landkreis Miesbach dazu dienen, Kenntnis über die Zustände der wichtigsten Schalenwildarten zu bekommen. Darauf aufbauend kann die Jagdbehörde Abschusspläne verabschieden, die der Waldvegetation sowie der Wildpopulation gerecht werden.

Es gibt verschiedene Grundlagen, auf denen das Gutachten basiert. Zum einen wurden bei der Erstellung die Erfahrungen, Abschusszahlen sowie Zählergebnisse der letzten Jahre verwendet. Dabei gibt es verschiedene Schwierigkeiten: Zählergebnisse sind nicht immer vollständig. Deshalb geben die Ergebnisse von Zählungen nur einen von mehreren Anhaltspunkten. Auch die Auswertung der Strecke, also des erlegten Wildes kann nur unter Vorbehalt zu Ergebnissen führen. Tendenziell müssen wir davon ausgehen, dass das Streckenergebnis in groben Zügen auch ein Bild über die noch verbleibende lebende Population liefert.

Zum anderen wurden auch Expertenmeinungen sowie Beiträge von Funktionsträgern wie z.B. die des Hegegemeinschaftsleiters verwendet. Das Gutachten erhebt keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit oder Vollständigkeit.

Um das entstandene Bild der Wildtierpopulation weiter zu vervollständigen wäre es wünschenswert, wenn sich auch die Jägerschaft, z.B. die Revierinhaber, aktiv an der Gestaltung des Populationsgutachtens beteiligen. Deshalb soll das Schriftstück in den nächsten Jahren weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Bei Interesse kann das Populationsgutachten (Stand 2018) über die Untere Jagdbehörde Miesbach angefordert werden.

Nur wer die Vergangenheit kennt, die Gegenwart versteht, kann die Zukunft gestalten

Text/Foto: Gerhard Zwirglmaier, Landesjagdberater



Dieser Titel trifft insbesondere für langlebige Wälder und die damit verbundenen Lebensräume zu. Wir haben das Glück in einer der attraktivsten Gegenden Deutschlands zu leben. Neben den wirtschaftlichen Möglichkeiten, die dieser Raum bietet, gilt das besonders für unsere strukturreiche Landschaft mit den Bergen, Almen, Wiesen, Wäldern und Gewässern. Sie ist das Ergebnis einer sehr weit zurückreichenden Land- und Waldbewirtschaftung mit ihrer Jagd.

Dabei sollte uns bewusst sein, dass diese Landschaft von Natur aus eine geschlossene Waldlandschaft war. Ausgenommen davon waren nur die Hochlagen im Gebirge. An den Hängen wuchsen bis weit hinauf schattige, lebensfeindliche Buchenwälder. Eine Bodenvegetation war dort nur im Frühjahr vor dem Laubaustrieb zu finden. Die Gras- und Krautvegetation vermochte sich bloß dort zu entwickeln, wo die Höhenlage oder der Standort ein dichtes Laubbaumwachstum nicht mehr zuließen. Das waren häufig steile, felsige Hänge und Moore. Deshalb zog auch das Rotwild aus dem Flachland nachdem sich

dort das Kronendach der Buchenwälder wieder geschlossen hatte im Sommer in die Hochlagen des Gebirges, um dort die artenreiche Kraut- und Grasvegetation zu nutzen.

Ähnlich verhielten sich die Erstbesiedler der Alpen. Ihre Ernährung war nur mit der Haltung von Haustieren gesichert und die benötigten Gras, das sie nicht in den dunklen Buchenwäldern fanden. Sie weideten deshalb in den Hochlagen und den genannten lichten, vergrasten Standorten – das sind im Übrigen die ältesten Weideflächen im Gebirge. Die Beweidung und das Schwenden der Hirten lichteten den Wald auf und schufen Freiflächen für das Vieh. Vor allem aber verschob sich dadurch die natürliche Baumartenzusammensetzung über viele Generationen hinweg zugunsten der Nadelhölzer, die das Vieh verschmähte. Viehfutter und Weideflächen waren wichtiger als Holz und das bis in die jüngste Zeit. Auch die Schalenwildbestände profitierten davon und förderten durch das bevorzugte Abäsen der Laubbäume die Zunahme der Nadelhölzer. Die meist kleinbäuerliche Beweidung war entscheidend für die Zunahme der Artenvielfalt.

Bei der engen Verzahnung von Wald und Weideflächen und der existentiellen Bedeutung der Haustiere galten Wölfe - die bis ins 19. Jahrhundert vorkamen - als eine ständige Bedrohung für das Weidevieh. Die Ausrottung des Großraubwildes war deshalb von höchster Stelle durch die Landesherren angeordnet und belohnt. Aus dieser Sicht müssen wir heute auch die Sorgen der Almbauern um die Rückkehr des Wolfes verstehen.

Die geschaffenen Freiflächen, die Auflichtung des Waldes, besonders der Rückgang der Buche, schuf teilweise parkartige Waldstrukturen und führte zu der heutigen im Gebirge vorhandenen Artenvielfalt. Viele Insekten, Vögel - davon viele seltene Arten, wie z. B. das Auer-, Birk- und Haselwild - sowie die meisten Kräuter und Blütenpflanzen fanden dadurch ihren Lebensraum. Und nicht zuletzt schätzt der Mensch, diese lockeren Waldstrukturen mit Ausblick auf Gipfel und Täler und auch den Wechsel von Sonne und Schatten.

Die heutige Baumartenzusammensetzung im Gebirge mit ca. einem Drittel Laubholz und zwei Drittel Nadelholz entspricht in der Summe unseren Anforderungen nach Wirtschaftlichkeit und den Schutzfunktionen.

Das überzogene Zurückdrängen des Laubholzes, wie ich es noch in meiner Ausbildung erlebte und die Kahlschlagswirtschaft, bescherten uns die heute viel gescholtenen Fichtenreinbestände und den Rückgang der Tanne. Selbstverständlich hatten damals auch

hohe Schalenwildbestände, die von ihren natürlichen Überwinterungsgebieten abgeschnitten, unzureichend gefüttert und oft ohne ausreichende Kenntnis ihrer artigen Bedürfnisse bejagt wurden, ihren Einfluss auf die Baumartenzusammensetzung. So war die Beteiligung des Laubholzes an der Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen über Jahre ein Wunsch vieler Forstleute. Heute, nach weitgehender Ablösung der Waldweide und reduzierter Schalenwildbestände, müssen wir auf großen Flächen über Pflegemaßnahmen die Buchen zurücknehmen, um die Beteiligung der erwünschten Nadelholzanteile sicher zu stellen. Der lebensraumschmälernde Einfluss der konkurrenzlosen Buche auf die bestandsbedrohten Raufußhühner ist uns bekannt, aber wie reagieren wir darauf?

Es ist verständlich, dass wir in Zeiten des Klimawandels und der Unsicherheit, wie die Baumarten damit fertig werden auf eine breite Baumartenpalette setzen und den zunehmenden Ausfall der Fichte mit einer höheren Tannenbeteiligung zu kompensieren versuchen. Das alleinige Anheben der Tannenanteile über den Abschuss wäre zu einfach, und es entspricht nicht unserem gesellschaftlichen Auftrag.

Jäger, als Anwälte der Wildtiere dürfen deren Lebensraum nie außer Acht lassen, dazu zählt aber nicht nur der Wald, sondern auch das Offenland. Eine artenreiche Vegetation ist immer auch die Grundlage für eine vielfältige Fauna. Der Lebensraum als Ganzes mit seinen Wechselwirkungen zwischen Wald, Wiese, Fels, Moor und Wasser verdient hier unsere besondere Aufmerksamkeit. Auf Anrieb erkennen wir oft nicht, warum das Wild plötzlich verschwunden ist, obwohl sich für uns nichts Erkennbares verändert hat. Entscheidend ist es aber, ob Wildtiere diesen Lebensraum auch nutzen können, oder ob sie ihn meiden, weil sie ihn vielleicht mit schlechten Erinnerungen verknüpfen. Ihr tradiertes und erlerntes Verhalten kollidiert oft mit den vielfältigen Nutzerinteressen in der Landschaft. So kann z. B. das Birkwild den Energieverlust durch die häufigen Störungen im Winter nicht ausgleichen. Es hat nicht gelernt, dass Skitourenfahrer und Schneeschuhgeher ungefährlich sind. Genauso wenig wie eine Rudel Rotwild, das nur eine Fütterung kennt nicht weiß, wo es den Winter überleben kann, wenn diese Fütterung plötzlich aufgelöst ist. Ähnlich geht es dem Gamswild, wenn dessen Überwinterungslebensraum – der im Vergleich zum Sommer nur einen Bruchteil der Fläche ausmacht – plötzlich zum Sanierungsgebiet mit Schonzeitaufhebung erklärt wird, das möglichst wildfrei zu halten ist. Auf den Almflächen mit meterhoher Schneelage, auf denen sich womöglich noch Schifahrer tummeln, kann es nicht überwintern.

Ebenso wenig in den Lagen über der Baumgrenze. Es braucht den Zugang zu steilen, nach Süden exponierten Hängen, in denen ihnen Waldbäume Schutz bieten.

Das Gamswild wurde zum Symboltier der bayerischen Alpen. Wildtiere und die Jagd sind untrennbar mit dem Oberland verbunden. Sie sind Bestandteil der hiesigen Lebensweise. Am eindrucksvollsten textet das Franz von Kobell in dem Lied mit: *„Was war`s denn ums Leb`n ohne Jag`n, koan Kreizer net gabat i` drum“*. Die Jagdkultur der Wittelsbacher im Tegernseer Tal ist weit über die Landesgrenzen bekannt. Herzog Ludwig Wilhelm in Bayern schrieb mit seinem Werk *„Die Jagd im Gebirg“* die erste wegweisende Dienstanweisung für die Berufsjäger.

Um kein anderes Wild ranken sich mehr Geschichten und keines wird mehr besungen als die Gams. Neben dem begehrten Jagdwild kommen Touristen bei ihrem Anblick geradezu ins Schwärmen. Dieses Erlebnis wird Ihnen aber heute im Vergleich zu früher nur mehr selten geboten. Die Gams sind ins Visier der Schutzwaldsanierer geraten, und werden auf vielen Flächen nicht mehr geduldet. Wir haben die gesetzliche und ethische Verpflichtung sie dennoch auf der Fläche ihres angestammten Lebensraumes zu erhalten. Um diesen Spagat zu meistern, müssen wir alle Möglichkeiten ausnutzen, um dem Wild und dem nachwachsenden Wald gerecht zu werden. Wildtiere genießen ein hohes Ansehen in der Bevölkerung. Das Jagdgesetz bezeichnet sie als herrenlos, sie sind also Volksgut und fester Bestandteil unserer Heimat. Ihre Wertschätzung kommt auch durch die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz zum Ausdruck, in dem es heißt: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“* Was nichts anderes bedeutet, als dass unsere Kinder und Kindeskiner die Wildtiere in ihrem angestammten Lebensraum erleben sollen, ist ein **Staatsziel** geworden, das wir alle zu unterstützen haben.

Den **Jäger** verpflichtet diese Vorgabe zu einer artgerechten Jagdausübung, bei der Wild auch in freier Natur noch zu erleben ist. Nachdem es seinen Lebensraum selbst in den entlegensten Winkeln mit uns teilen muss, verlangt es nach einem Umgang, bei dem es den Menschen als einen Mitbenutzer der Landschaft verstehen lernt und nicht als einen allgegenwärtigen Feind. Die Gesellschaft wird auch eine Jagd mit der erforderlichen

Mehrheit nicht unterstützen, wenn – z. B. wegen eines permanenten Jagddruckes - Wildtiere zum Nachtgespenst, d.h. unsichtbar werden müssen. Auch das Bayerische Tierschutzgesetz gebietet uns Tiere als Mitgeschöpfe und ihr Wohlbefinden zu schützen, was wiederum auf eine artgemäße Bejagung hinweist.

Gerade Gamswild kann bei richtiger Bejagung sehr schnell sichtbar und so zu einer touristischen Attraktion werden.

Die **Behörden** haben die jagdrechtlichen Vorgaben zu überwachen - etwa in einem Abschlussplan, der Nachhaltigkeit, Sozial- und Altersklassen entsprechend berücksichtigt. Die Vorlage des Kopfschmuckes bei der Pflichttheschau ermöglicht die Kontrolle über die gemeldeten Abschüsse, dazu sind Angaben wie Geschlecht, Alter, Gewicht, Datum und Ort der Erlegung unerlässlich (Kommentar Leonhardt, Ziff. 11.2 zu § 16 Abs. 4 AVBayJG).

Mit einer alternativlosen Jagd verstoßen wir gegen den Tierschutz, gefährden das Vorkommen von Wild in ihrem ursprünglichen Lebensraum und die Jagd verliert ihre Akzeptanz in der Gesellschaft, in der Grundeigentümer und Jägern nur eine Minderheit sind. Nur eine tierschutzgerechte, nachhaltige Jagd, die den arteigenen Bedürfnissen der Wildtiere entspricht und ihren Lebensraum im Blick hat, wird deshalb langfristig Bestand haben.



Foto: Matthias Robl



Die Jagd im Forstbetrieb Schliersee

Text: Forstbetriebsleiter Jörg Meyer

Heute – mehr denn je – gibt es eine Vielzahl an Ansprüchen, die unsere Gesellschaft an die bayerischen Wälder, und ganz besonders an den Bergwald, stellt. Zum Glück sind die Wälder wahre Multitalente. Sie erfüllen zahlreiche Schutzfunktionen und dienen damit der Natur und der Bevölkerung. Sie beherbergen eine Vielzahl teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten und sind Lebensraum unserer heimischen Wildarten – u. a. Rotwild, Gamswild und Rehwild. Als nachhaltiger Lieferant des nachwachsenden Rohstoffs Holz sind sie zugleich Orte für Erholung, Sport und Entspannung.

Doch in Zeiten des Klimawandels herrscht Umbruch im Wald: Sturmwürfe und Borkenkäferkalamitäten treten in immer kürzer werdendem Abstand auf und führen lokal zu großen Freiflächen. Auch stehende Waldbestände müssen für den Klimawandel vorbereitet werden. Daher ist es die Aufgabe der Bayerischen Staatsforsten, langfristig für stabile und klimatolerante Mischwälder zu sorgen, die weiterhin in der Lage sind, ihren wertvollen Beitrag für Mensch und Natur zu liefern.

Der Umbau von Reinbeständen in Mischbestände und die Wiederaufforstung von Schadflächen erfordert oft die Pflanzung von jungen Bäumen, welche mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Auch in Mischbeständen ist es stellenweise aufgrund des Einflusses von Schalenwild nach wie vor schwierig, die nächste Generation Wald, die Naturverjüngung, in der gewünschten Baumartenzusammensetzung hochzubekommen. Ganz besondere Anstrengungen erfordert dabei die Baumart Tanne. Sie ist für die Bergwälder sehr wichtig, da sie mit ihrer kräftigen Pfahlwurzel selbst tief liegende Wasser- und Nährstoffvorräte erreichen kann und damit eine wichtige Säule für den klimastabilen Mischwald darstellt.



Vitaler Bergmischwald im Revier Bad Wiessee des Forstbetriebs Schliersee

Foto: Forstbetrieb Schliersee

Um gleichzeitig dem Wald mit allen Ansprüchen unserer Gesellschaft, aber auch dem Wild gerecht zu werden, hat der Forstbetrieb Schliersee ein eigenes Jagdkonzept erstellt, das einen Ausgleich zwischen Wald und Wild schaffen soll. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Vorgabe für alle Flächen des Forstbetriebs, die laufend neuen Erkenntnissen und Herausforderungen angepasst und entsprechend überarbeitet wird.

Zonierung der Flächen des Staatswaldes

Der Kernpunkt dieses Jagdkonzepts für den Bergwald ist die Einteilung der Forstbetriebsflächen in drei Zonen. Die sensibelsten Flächen sind dabei zur Zone 1 zusammengefasst: Hier wurde mit hohem finanziellen Aufwand die Schutzwaldsanierung betrieben, oder das Schutzwaldsanierungsprogramm ist noch am Laufen. Auf diesen Flächen, die einen enorm wichtigen Schutzcharakter aufweisen, wird trotz der schwierigen Bedingungen intensiv gejagt, um den Verbiss durch Wild minimal zu halten und so die Zukunft des Schutzwaldes zu sichern. Auf den Flächen der Zone 1 jagen ausschließlich Forstbetriebsangehörige und Begehungscheininhaber, die über langjährige Erfahrungen in der Bergjagd verfügen und zuverlässig den hohen Ansprüchen an diese spezielle Art der Jagdausübung gewachsen sind. Um auch in der jagdfreien Zeit Schäden an den sensiblen

Flächen zu vermeiden sind einige Zone-1-Flächen als Schonzeitaufhebungsflächen ausgewiesen.

Das Gegenteil zur Zone 1 bilden die Gebiete der Zone 3, zu der zum Beispiel viele Almflächen oder Hochlagen im Bereich der Baumgrenze gehören. Hier herrscht ganzjährig Jagdruhe, mit Ausnahme von aus Tierschutzgründen notwendigen Hegeabschüssen. Solange keine Beeinträchtigung angrenzender Flächen zu befürchten ist sind grundsätzlich auch vereinzelte Jagdgastführungen durch unsere qualifizierten Berufsjäger möglich. Die Gebiete der Zone 3 sind vor allem die klassischen Gams-Lebensräume, in denen das Wild sich ungestört aufhalten können soll.

Die übrigen Flächen des Bergwalds werden in der Zone 2 zusammengefasst. Hier findet während der regulären Jagdzeiten eine zielgemäße Bejagung des Wildes statt, um die Verjüngung der Waldbäume sicherzustellen.

Jagdliche Verantwortungsbereiche

Die Flächen des Forstbetriebs sind in 16 Verantwortungsbereiche (VAB) aufgeteilt. Jeder unserer 10 Revierförster/innen und 6 Berufsjäger trägt Verantwortung und Kompetenz für solch einen VAB. Das heißt z. B., dass er/sie im VAB verantwortlich ist für die Abschusserfüllung, für die Organisation der privaten Jagderlaubnisscheinnehmer, für die Durchführung von Sammelansitzen und Bewegungsjagden, für die Raum- und Zeitsteuerung bei der Jagdausübung, für die Unterhaltung der Jagdeinrichtungen, für Unterhalt und Betrieb etwaiger Fütterungen und Wintergatter (am Forstbetrieb gibt es sechs Wintergatter und vier freie Rotwildfütterungen), für die Wildbretverwertung und vieles mehr.

Der Forstbetriebsleiter ist als Jagdleiter verantwortlich für den gesamten Jagdbetrieb, darunter fallen u. a. die Erstellung und Beantragung des Abschussplans auf Basis der Rückmeldungen aus den VABs, die Umsetzung des Abschussplans auf Forstbetriebsebene, die Ausgestaltung der Jagdausübung über Vorgaben und die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenvorgaben in den VABs.

Einsatz verschiedener Jagdmethoden

Der Erhalt eines gesunden, an die natürlichen Wildlebensräume angepassten Wildbestands ist das übergeordnete Ziel unseres Jagdkonzepts. Bedingt durch die großen vom Forstbetrieb

Schliersee betreuten Regiejagdflächen (rd. 34.000 ha) kommen in der Summe anspruchsvolle Abschusszahlen zusammen. Der Forstbetrieb setzt deshalb bei der Bejagung seiner Flächen auf ein breites Spektrum an jagdlichen Methoden. Die Hauptsäule der Abschusserfüllung ist wie in den meisten anderen Revieren die Einzeljagd. Daneben werden bei geeigneter Witterung Sammelansitze und auch einige Bewegungsjagden durchgeführt. Für jede Form der Jagdausübung gilt selbstverständlich: Oberstes Gebot haben Sicherheit und eine handwerklich einwandfreie und waidgerechte Ausübung der Jagd. Dabei bekennen wir uns ausdrücklich zum Tier- und Nutztierschutz, dem in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zukommt.

Wildbiologische Erkenntnisse zeigen, dass ein Wechsel von Zeiträumen mit intensivierten Jagdaktivitäten und Jagdruhe zur Abschusserfüllung bei gleichzeitiger Senkung des Jagddruckes für das Wild beitragen kann. Ziel dieser sogenannten Intervalljagd ist es, das Wild an so wenigen Tagen wie möglich zu beunruhigen. Eine solche Intervalljagd wird grundsätzlich in der Zone 2 ausgeübt. Um den Monat Juli herrscht hier für etwa sechs Wochen am Stück Jagdruhe.

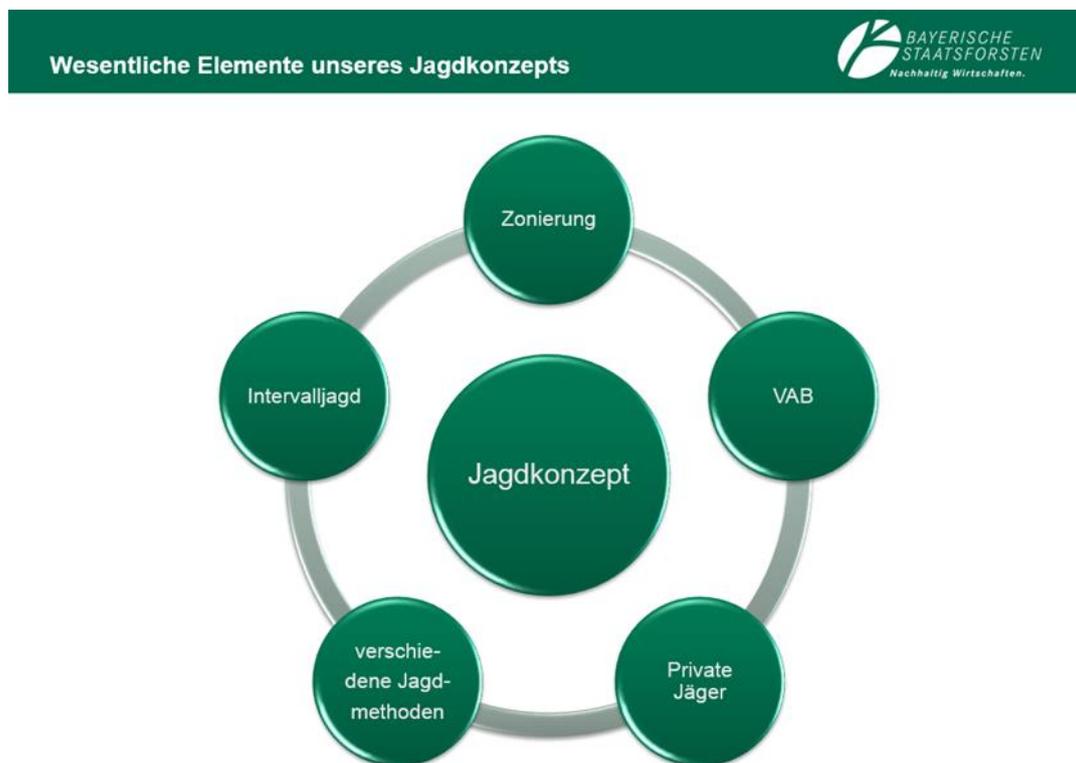
Unsere Erfolgskontrolle im Wald findet u. a. über ein jährlich durchgeführtes betriebseigenes Traktverfahren und über das alle drei Jahre erstellte forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung der Bayerischen Forstverwaltung statt. Deren Ergebnisse liefern uns wichtige Erkenntnisse darüber, ob die Balance zwischen Waldverjüngung und Wildpopulation stimmt.

Alleine wäre die Jagd bei den Bayerischen Staatsforsten nicht zu stemmen

Eine gute Zusammenarbeit mit der privaten Jägerschaft und ganz besonders mit unseren zahlreichen Jagdnachbarn ist den Bayerischen Staatsforsten ein großes Anliegen. Bei der Jagd im Staatswald unterstützen bayernweit über 8.500 Jägerinnen und Jäger unsere 750 jagenden Beschäftigten. Allein im Forstbetrieb Schliersee engagieren sich über 200 private Jagderlaubnisscheininhaber für diese verantwortungsvolle Aufgabe. Allem voran steht für uns dabei die Professionalität: Das heißt für uns nicht, dass man die Jagd hauptberuflich ausüben muss, sondern, dass die Jagd von allen Beteiligten als tadelloses Handwerk tierschutz- und damit waidgerecht ausgeübt wird. Nur so kann man dem Wald und den

Wildtieren gleichzeitig gerecht werden. Und nur so kommen wir unserem gesetzlichen Auftrag einer vorbildlichen Jagdausübung nach.

Neben den jagdbaren Wildarten trägt der Forstbetrieb Schliersee auch große Verantwortung für nach Jagdrecht ganzjährig geschonte Wildarten. Das sind u. a. Raufußhühner wie Auer- und Birkwild, der Steinadler und das Steinwild. Für diese Wildarten engagiert sich der Forstbetrieb z. B. im Rahmen von Monitoring-Projekten und mit Maßnahmen, die zur Verbesserung des Lebensraums für die seltenen Tierarten beitragen. Schließlich sollen auch künftige Generationen gesunde und artenreiche Wildtierpopulationen im Staatswald erleben dürfen.



Für Fragen rund um die Jagd im Bayerischen Staatswald im Landkreis Miesbach steht Ihnen der Forstbetrieb Schliersee gerne zur Verfügung.

Der Zustand des Birkhuhns im Landkreis Miesbach

Text: Marco Müller - Gebietsbetreuung Mangfallgebirge

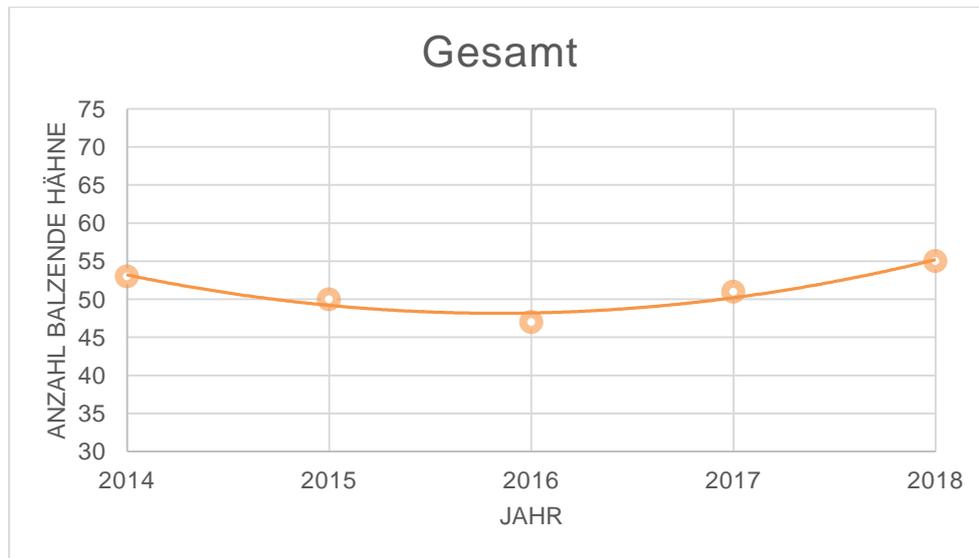
Einen Beitrag über den Zustand des Birkhuhns zu schreiben, ist in etwa so problematisch, wie der Zustand des Birkhuhns im Landkreis selbst. Denn das Birkhuhn ist nicht nur in Bayern nach wie vor vom Aussterben bedroht¹. Auch im Landkreis Miesbach ist es aus dem gesamten Alpenvorland und von einigen Bergkuppen bereits verschwunden; in vielen weiteren Gebieten, in denen noch vor zehn Jahren größere Balzarenen zu beobachten waren, lassen sich heute nur noch einzelne Hähne nachweisen. Gleichzeitig sind definitive Aussagen zum Birkhuhnbestand selbst nicht einfach zu erbringen und sind immer mit einigen Unsicherheiten behaftet.

Um die Bestandsentwicklung möglichst objektiv zu erfassen, wird im Landkreis seit 2012 ein durchgängiges Birkhuhnmonitoring durchgeführt, welches sich an den Methodenstandards zur Erfassung dieser Vogelart von Südbeck et al. 2005 orientiert. Gezählt werden dabei Hähne zum Zeitpunkt der Frühjahrsbalz. Im Fokus stehen dabei die Birkhuhnverbreitungsgebiete, die besonders durch eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung beeinträchtigt werden. Wichtigste Vorgabe beim Monitoring selbst ist es, Störungen zu vermeiden bzw. diese so weit als möglich zu minimieren. Deshalb erfolgen die Beobachtungen mit Spektiven und Ferngläsern überwiegend aus großer bis sehr großer Entfernung (teilweise >2 km). Im Schnitt haben 12 Zähler ein geschätztes Drittel der Balzplätze im Landkreis Miesbach im Blick. Die beteiligten Zähler agieren über die Jahre hinweg an ihren jeweiligen Beobachtungspositionen und garantieren dadurch vergleichbare Ergebnisse. An der Zählung beteiligen sich Revierleiter und Berufsjäger des Forstbetriebs Schliersee, Berufsjäger von Privatjagden, Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und ehrenamtliche Raufußhuhnexperten. Koordiniert wird das Monitoring durch die Gebietsbetreuung Mangfallgebirge.

Nach sieben Jahren des Monitorings kann nun erstmals ein Zwischenfazit gezogen werden.

¹ Zu dieser Einschätzung haben unter anderem auch die Monitoringdaten aus dem Landkreis Miesbach beigetragen.

Die Zählergebnisse vermitteln den Eindruck, dass der Bestand der Birkhühner zwischen 2014 und 2016 abgenommen hat. In den vergangenen beiden Jahren scheint der Bestand jedoch wieder etwas zugenommen zu haben.² Die Gesamtzahl der beobachteten Hähne erreichte 2018 sogar den höchsten Wert der vergangenen fünf Jahre.



Entwicklung der Zahl balzender Birkhähne auf den Monitoringflächen im Lkr. Miesbach

Dennoch ist dieses, zunächst positiv wirkende Ergebnis, sehr differenziert zu betrachten. Blickt man nämlich in die einzelnen Balzgebiete selbst, so findet man dort ganz unterschiedliche Entwicklungen. Es verwundert beispielsweise, dass in Balzgebieten mit den über die Jahre hinweg höchsten Individuendichten aktuell eher abnehmende Zahlen festzustellen sind. Im Gegensatz zum „Landkreistrend“ waren dort die Zahlen in den Jahren zwischen 2014 und 2015 sogar am höchsten. Zugleich haben sich in den letzten beiden Jahren die Birkhuhnbestände in den Balzgebieten leicht erholt, die zuvor die niedrigsten Birkhuhndichten aufwiesen. Dennoch bleibt die Bestandssituation in diesen weiterhin vergleichsweise äußerst individuenarmen und flächenmäßig oft kleinen Gebieten mit passendem Lebensraum sehr angespannt (z.B. Hirschberg, Wendelstein, Traithen).

² Die Ergebnisse der Jahre 2012 und 2013 sind mit den folgenden Jahren nicht vergleichbar und wurden daher in der Auswertung nicht berücksichtigt. Im Jahr 2012 unterschied sich der Zuschnitt des Monitoringgebiets; 2013 wirkten sich die Beobachtungsbedingungen übermäßig stark auf die erbrachten Daten aus.

Vergleicht man die Birkhuhndichten im Landkreis Miesbach mit denen im angrenzenden Tirol, dann können hier nur die besten „Miesbacher“ Balzgebiete mit denen Tirols mithalten. Im Schnitt liegen die aktuellen Birkhuhn-Dichten der Monitoringfläche mit nur knapp zwei Hähnen pro km² deutlich unter den Tiroler Werten.



Foto: Engelbert Holzner

Ein weiteres Ergebnis des Monitorings ist, dass sich die Tendenzen zu Einzel- bzw. Kleingruppenbalzen (2-3 Hähne) in den letzten Jahren weiter verstärkt haben. Die räumliche Verteilung von balzenden Hähnen deutet darauf hin, dass in Gebieten mit geringerer flächenhafter menschlicher Störung die Dichten größer sind, als in Gebieten mit intensiven Störungen. Aber auch diese Schlussfolgerung gilt nicht für alle Balzgebiete, wie folgendes Beispiel zeigen soll: Eine Wiederholungszählung in einem grenznahen und vergleichsweise sehr störungsarmen Balzgebiet (nach 2012 erstmals wieder 2018), zeigt eine Abnahme balzender Hähne von 11 auf 4 Individuen. Da es in diesem Gebiet wohl keine nennenswerten, flächenhaften Störungen durch Erholungssuchende gibt bzw. gab, muss diese Abnahme andere Gründe haben. Vorstellbar wäre in diesem Fall der Einfluss von Prädatoren, v.a. des Steinadlers, dessen Revierzentrum in unmittelbarer Nähe des Gebietes

liegt. Die teilweise gegenläufigen Bestandsentwicklungen in den einzelnen Balzgebieten können weder durch die Witterung (bspw. durch feuchte, kalte Frühsommer) noch durch Störungen erklärt werden.

Die Ergebnisse des Monitorings ergeben somit kein eindeutiges Bild. Es scheint also nicht den einen Faktor zu geben, der die Bestandstrends in den einzelnen Gebieten erklärt. Damit gibt es für uns auch nicht die eine „Stellschraube“, an der gedreht werden könnte um den „Miesbacher“ Birkhuhnbestand langfristig zu sichern. Und nicht auf jeden Faktor haben wir auch einen Einfluss (bspw. Wetter oder Prädation). An den „Stellschrauben“, auf die wir tatsächlich Einfluss haben, versuchen wir hingegen zu „drehen“:

Das Birkhuhnmonitoring liefert Ergebnisse, die gezielt für die Öffentlichkeitsarbeit bei Besucherlenkungsmaßnahmen eingesetzt werden. Mitstreiter im Birkhuhnschutz und Sportler verlangen beide Fakten zur Begründung. Sie wollen nachvollziehen können, warum sich ihr ehrenamtliches Engagement lohnt bzw. warum ihre Tourenauswahl auch konkrete Auswirkungen auf Wildtiere haben kann. Auch können die Bestandstrends aus dem Monitoring dazu dienen Lebensraumaufwertungsmaßnahmen für das Birkhuhn durchzuführen, wie beispielsweise durch gezielte Strukturanreicherung auf ehemaligen Almflächen im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit dem Forstbetrieb Schliersee auf der Aueralm (Auerspitz).

Der Dank gilt allen beteiligten und teils ehrenamtlichen Beobachtern, ohne deren Engagement dieses Monitoring nicht umsetzbar wäre.

Schutz der Graureiher

Text: Gerhard Kinshofer

Der Graureiher gehört zu den von Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten Arten. Er ist allerdings nicht in Anhang I aufgenommen worden, wonach besondere Schutzmaßnahmen für ihn zu treffen wären, um sein Überleben und seine Vermehrung in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Auf nationaler Ebene unterliegt der Graureiher dem Jagdrecht, hat allerdings in allen Bundesländern außer in Bayern und Schleswig-Holstein keine Jagdzeiten.



Foto: Rosl Roessner - LBV Bildarchiv

Seit 1983 wurde die Schonzeit für den Graureiher teilweise wieder aufgehoben. Nach § 19 (2) AVBayJG darf die Jagd auf den Graureiher zum Schutz der heimischen Tierwelt und Verhinderung von wirtschaftlichen Schäden in der Zeit vom 16.09.-31.10. im Umkreis von 200m um geschlossene Gewässer ausgeübt werden.

Nach strengen Wintern mit erheblichen Einbrüchen (z.B. 1983/84) stiegen die Bestände von 1270 (1983) bis 1989 auf 2097 Brutpaare an und erhöhten sich bis 1995 noch einmal um 29% auf 2713 Brutpaare. Parallel dazu erhöhte sich die Abschusszahl von 573 (1989) auf 2410 (1995) um mehr als das 4-fache (vgl. Abb. 1). Die Abschusszahlen stiegen in den Folgejahren kontinuierlich an und summierten sich im Jagdjahr 2016/17 auf mehr als 6300 Vögel. Zwischenzeitlich wurde von verschiedenen Koloniestandorten berichtet, dass die Zahl der dort brütenden Paare rückläufig ist.

Im bayerischen Wildtierportal des StMELF kann man zur Bestandssituation des Graureihers lesen: 'Graureiher sind in Bayern seltene Brutvögel. Zwischen 1995 und 2008 ging der Bestand des Koloniebrüters um 20 Prozent auf etwa 2.130 Brutpaare zurück'. In Bayern werden also weit mehr Graureiher entnommen, als hier brüten. Viele der geschossenen Vögel sind Zuzügler aus anderen Regionen Europas. Allerdings ist seit 10 Jahren keine landesweite Bestandserfassung mehr vorgenommen worden. Insofern kann derzeit nicht beurteilt werden, ob sich der Graureiher überhaupt noch in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, den Bayern gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie sicherstellen muss.



Foto: Frank Derer - LBV Bildarchiv

Angesichts der zahlreichen Hinweise aus verschiedenen Regionen Bayerns ist zu befürchten, dass der Bestandsrückgang unvermindert anhält und dass die Verhältnismäßigkeit und ein günstiger Erhaltungszustand i.S. der VSchRI nicht mehr gewahrt sind. Zudem gibt es nach wie vor Anzeichen für weitere negative Einflüsse wie Störungen an den Kolonien, Witterungsunbillen etc.. Es besteht in Fachkreisen breiter Konsens, dass deshalb eine erneute Bestandskontrolle zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes dringend erforderlich ist. Der LBV hat sich deshalb an das bayerische Landwirtschaftsministerium gewandt, um für das kommende Jahr eine entsprechende landesweite Erfassung auf den Weg zu bringen.

Die Entwicklung von Bestand und Abschusszahlen beim Graureiher zeigen erneut, dass der pauschal und flächendeckend erfolgende Abschuss als Instrument der Schadensminimierung durch Vergrämung ungeeignet ist. In vielen Fällen wird er als reine Dezimierung einer Vogelpopulation praktiziert. Wenn man sich im Wildtierportal die Landkreise mit den meisten Abschüssen ansieht, deckt sich in vielen Fällen die Höhe des Abschusses nicht mit der Dichte der Fischeiche in den einzelnen Landkreisen, gleichwohl ja der Schutz insbesondere dieser Teiche im Vordergrund der Bejagung stand.



Foto: Herbert Henderkes_LBV Bildarchiv

Die LBV-Kreisgruppe erfasst die Graureiher Brutbestände im Lkr. Miesbach seit dem Jahr 1998, die Bestände waren bis einschl. 2015 stabil, leider wurden die Brutkolonie in 2017 um 1/3 erheblich reduziert, mit der erschreckenden Erkenntnis, dass der Horstbestand im Jahr 2018 um die Hälfte reduziert wurde.

Der LBV fordert die Jägerschaft auf, bei der Bejagung von Graureihern den Erhalt der regionalen Brutbestände zu berücksichtigen und insbesondere die tatsächliche Notwendigkeit eines Abschusses zu hinterfragen.

~ Miesbacher Jagdreport ~

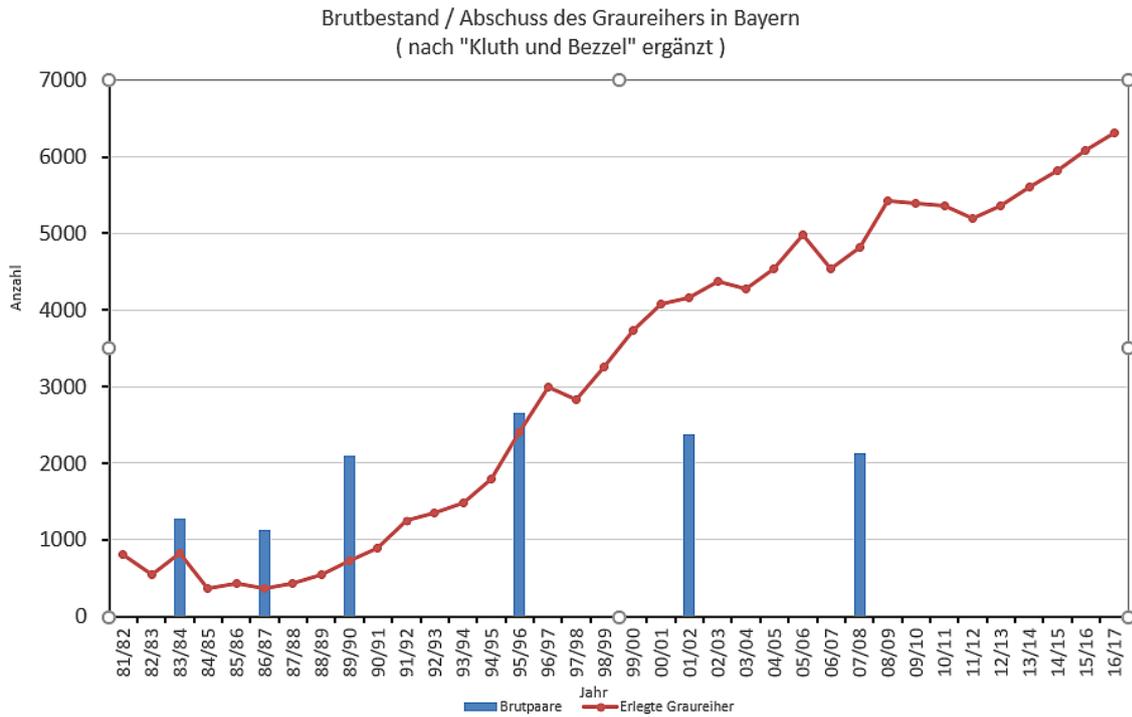


Abb.: Brutbestände und Abschüsse des Graureihers in Bayern von 1981 bis 1995 (nach KLUTH & BEZZEL 1996, ergänzt)

Wildtierschutz im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Text: Landratsamt Miesbach, Teresa Nitsch

Schutzsuchend begeben sich Wildtiere in hohes Gras – nicht ahnend, dass sie sich so einer tödlichen Gefahr aussetzen.

Vor allem Rehkitze verharren bei drohender Gefahr reglos – dies hat oftmals zur Folge, dass sie bei Mäharbeiten für den Maschinenführer nicht sichtbar sind und am vergleichsweise häufigsten einen grausamen Tod sterben.³



Insbesondere vor dem Hintergrund tierschutzrechtlicher Gesichtspunkte kann ein solcher „Mähtod“ rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn er billigend in Kauf genommen wurde:

Mit § 17 TierSchG hat der Gesetzgeber in Bezug auf Wirbeltiere eine Strafvorschrift geschaffen, welche die Tötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1) sowie das Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden aus Rohheit (Nr. 2a) bzw. das länger anhaltende oder

³ <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/texte/Wildretter.html;nn=310198>, Stand 01.04.2019;
<https://www.lfl.bayern.de/ilt/pflanzenbau/gruenland/205793/index.php>, Stand 01.04.2019.

sich wiederholende Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden (Nr. 2b) unter Strafe stellt. Als Strafraum sieht § 17 TierSchG Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor.

Eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG setzt neben der Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter vorsätzlich gehandelt hat.

Hierbei ist es nicht notwendig, dass dem Wirbeltier der Tod bzw. die Schmerzen und das Leid absichtlich zugefügt wurden; ausreichend ist bereits das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes⁴. Dieser setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des Taterfolgs zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Könnte beispielsweise aus den Erfahrungen der Vorjahre oder aber aus bestimmten tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Fortsetzung der Arbeiten trotz Wildtiertötungen im gleichen Mähvorgang) darauf geschlossen werden, dass sich Wildtiere auf zu bearbeitenden Flächen befinden, so handelt der bedingt vorsätzlich, der die Arbeiten dennoch fortsetzt und somit billigend in Kauf nimmt, dass Kitze infolge des Mähvorgangs zu Tode kommen.⁵

Mehrere Gerichtsentscheidungen haben in der Vergangenheit verdeutlicht, dass es sich bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Feldarbeiten um Straftaten handelt, welche Geldstrafen in nicht unerheblicher Höhe nach sich ziehen können; auch können im Einzelfall zivilrechtliche Schadensersatzansprüche infolge der Verletzung des Jagdausübungsrechts im Raum stehen.⁶

Das Treffen von Schutzmaßnahmen und eine vorheriger Kontrolle der zu bearbeitenden Flächen sollte nicht nur vor dem Hintergrund drohender rechtlicher Konsequenzen sondern auch und besonders aus Rücksicht auf die Wildtiere erfolgen, welche den landwirtschaftlichen Maschinen zumeist schutzlos ausgeliefert sind.

⁴ Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Auflage (2008), § 17 TierSchG, Rn. 8.

⁵ Vgl. Dr. Walter Jäcker: Tierschutz gilt auch auf dem Acker, in: Jagd in Bayern, 1/2019, 14 (16).

⁶ Vgl. Dr. Walter Jäcker: Tierschutz gilt auch auf dem Acker, in: Jagd in Bayern, 1/2019, 14ff.

Antragsverfahren für Straßensperrungen bzw. Geschwindigkeitsreduzierungen bei Treib- und Drückjagden

Text: Landratsamt Miesbach Fachbereich 23 Mobilität

Grundsätzliches zu verkehrsrechtlichen Anordnungen bei Treib- und Drückjagden

Grundsätzlich werden verkehrsregelnde Anordnungen bei Treib- und Drückjagden nur auf Antrag des Jagdarausübungsberechtigten bzw. des Verantwortlichen für die Treib- und Drückjagd getroffen.

Nur er kennt das Ausmaß und den Umfang der Jagd und dessen Bereich, auf den sich die Jagd auswirkt. Daher hat er zu beurteilen, ob eine Gefahrenlage für Verkehrsteilnehmer einer im Jagdgebiet befindlichen bzw. nahegelegenen Straße besteht.

Sollte die persönliche Einschätzung des Verantwortlichen ergeben, dass die Treib- und Drückjagd keine erhöhte Gefahr zu den bestehenden Gefahren durch Wildwechsel hervorruft, so bedarf es keiner Anzeige an die Straßenverkehrsbehörde und auch keiner straßenverkehrsrechtlichen Anordnung.

Wird jedoch eine Anzeige bei der Straßenverkehrsbehörde gemacht, geht diese davon aus, dass eine erhöhte Gefahr durch das Austreten eingesetzter Hunden auf die Straße oder von auf die Straße laufenden Wild oder Jagdteilnehmern besteht.



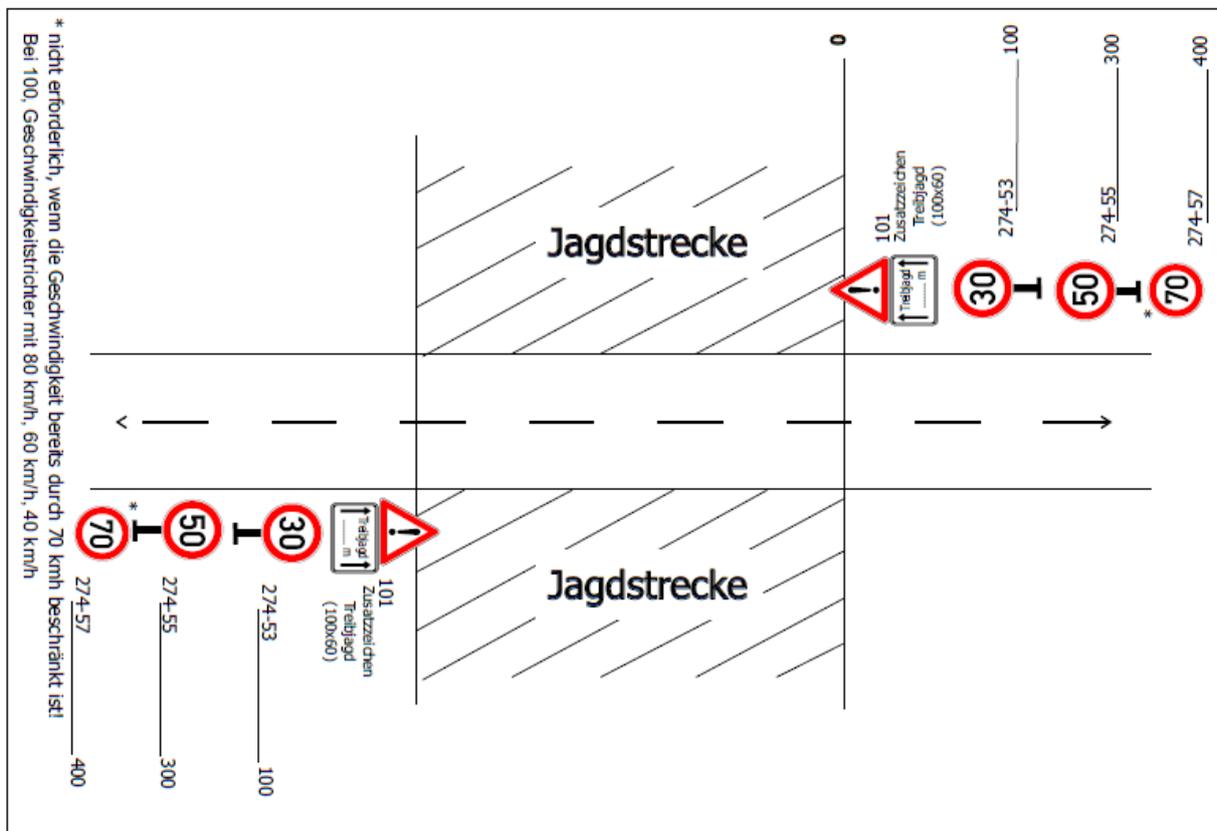
Beschilderung für Treib- und Drückjagden

Die StVO, VwV-StVO und auch die Bayrischen Staatsministerien geben ferner keine Regelbeschilderung für Treib- und Drückjagden vor. Die Anordnungen sollen flexibel und abhängig von den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten getroffen werden.

Dies bedeutet, dass je nach Örtlichkeit und Ausmaß der Treib- und Drückjagd entschieden werden muss, ob eine bloße Warnung der Verkehrsteilnehmer ausreicht, oder ob eine zusätzliche Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverböten und gar Sperrungen notwendig ist.

Besteht sicherheitsrechtlich die Notwendigkeit, die Geschwindigkeit auf Straßen, die von Treib- und Drückjagden betroffen sind, zu verringern, ist eine solche Maßnahme wegen des Vorrangs des Schutzes der Allgemeinheit bzw. der Verkehrsteilnehmer zulässig und auch lt. Rechtsprechung nicht unverhältnismäßig.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Absicherung und Beschilderung trifft jedoch letztendlich die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Antragsteller, aber auch nach Anhörung des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers, der Gemeinde und der Polizei.



Verantwortlich für die Beschaffung bzw. Errichtung der Beschilderung ist dann der Antragsteller. Die ggf. entstehende finanzielle Belastung der Jagdpächter und der zeitliche Aufwand für das Aufstellen der Beschilderung sind auch laut Rechtsprechung zumutbar und führen nicht zu einer Unverhältnismäßigkeit.

Hinweis:

In den meisten Fällen können die notwendigen Schilder von den jeweiligen Gemeinden ausgeliehen werden beziehungsweise werden diese in Zusammenarbeit mit den Bauhöfen gemeinsam errichtet.

Die Beschilderung kann ferner gegebenenfalls am Tag vor der Jagd bei Tageslicht aufgestellt werden und z. B. mit Müllbeutel abgedeckt oder zur Seite gedreht werden, so dass diese am Jagdtag nur noch aufgedeckt bzw. aktiviert werden muss.

Antragstellung

Der Antrag für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen, d.h. für Kreis-, Staats- und Bundesstraßen beim Landratsamt als unterer Straßenverkehrsbehörde und für Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen bei der jeweiligen Gemeinde als örtlicher Straßenverkehrsbehörde.

Das für Kreis-, Staats- und Bundesstraßen notwendige Antragsformular können Antragsteller auf der Internetseite des Landratsamtes aufrufen.

Es wird gebeten, den Antrag frühzeitig (ca. 1 – 2 Wochen vorher) zu stellen.

Kontakt:

FB 23 – Mobilität

Team 23.1 – Verkehr / ÖPNV

Tel.: 08025 704 – 2310

Email: strassenverkehr@lra-mb.bayern.de



Altersbestimmung beim Rot- und Rehwild

Text/Fotos: Hubert Reicherseder



„Mit meinem Kopf da geht es so, der eine nennt mich zukunftsfröh, der andre schießt mich auf der Pirsch als hoffnungslosen Abschusshirsch doch keiner hat daran gedacht, dass mich der liebe Gott gemacht!“

(Autor unbekannt)

Für alle Schalenwildarten (Reh-, Rot-, Gams-, Muffel-, Dam- und Sikawild) außer Schwarzwild ist ein Abschussplan zu erstellen, der u. a. die Faktoren wie Alters- und Sozialstruktur zu berücksichtigen hat. Aus diesem Grund ist das Alter unseres erlegten Wildes (♂ und ♀) von größter Bedeutung. Sowohl der Erleger(in) wie auch die Jagdbehörde haben dies zu überprüfen. V. a. beim Rothirsch (Unterkiefer) führt die Altersschätzung anhand des Zahnabschliffs (Abnutzung der Kauflächen) immer wieder zu Diskussionen. Es ist in diesen Fällen sinnvoll das Alter mittels Zahnschliffmethode (i. d. R. vertikale Schnitte durch den M 1) genau zu bestimmen. Die Frage ist, wie verlässlich und genau ist diese Methode. Über dieses Thema wurde mittlerweile viel geschrieben, dabei ist aber auffällig, dass gelegentlich Begriffe durcheinandergebracht werden.



Hubert
Reicherseder

Grundbegriffe zu den Zähnen:

Teile der Zähne im Kieferknochen (Zahnwurzel u. Zahnhals - Abb. 1):

- **Alveole** = Zahnfach (Vertiefung im Kieferknochen, in d. die Wurzel steckt)
- Während die Schneide- und Eckzähne eine **Wurzel** besitzen, sind die Backenzähne in ihrer Mehrzahl zweiwurzellig. Der hintere Milchprämolare (p 3) u. ebenso der letzte Dauerzahn (M 3) sind sogar dreiwurzellig.

- **Wurzelhaut** = umgibt die Wurzel
- **Zement** = umgibt als dünne Schicht das Wurzelzement und ist an den Gabelungen der Wurzeln dicker
- **Pulpa** = Zahnmark (Nerven und Blutgefäße). Die P. füllt die Zahnhöhle aus und wird nach dem Durchbruch des Zahnes durch Sekundärdentin verkleinert. Die P. reicht von der Wurzelspitze bis in die Zahnkrone hinein.

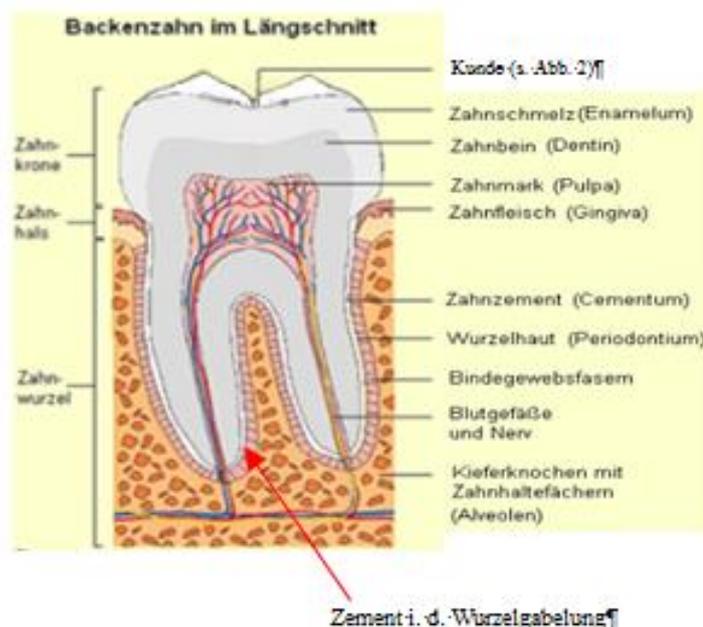
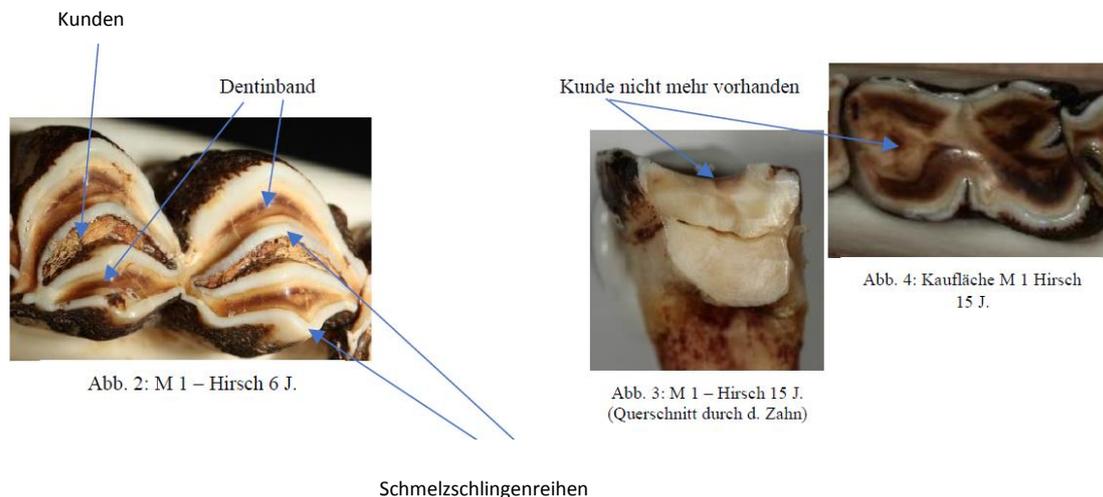


Abb. 1.: Backenzahn im Längsschnitt

Teile d. Zähne d. aus dem Kieferknochen ragen (Zahnkrone - Abb. 1):

- **Zahnkrone** = Teil des Zahnes, der aus dem Zahnfach (Alveole) über das Zahnfleisch hinausragt
- **Dentin** = Zahnbein - Hauptteil eines Zahnes, umgibt die Zahnhöhle (Pulpa) sowohl im Zahnkronen- wie auch Wurzelbereich (Unterscheidung: Kronendentin – Wurzelzementin).
- **Sekundärdentin** = nach Abschluss des Wurzelwachstums gebildetes Dentin (verkleinert die Zahnhöhle)
- **Ersatzdentin** = Tertiärdentin - wird auch als Reizdentin, Schutzdentin, irreguläres Dentin, Reaktionsdentin oder Reparationsdentin bezeichnet. Bildet sich z. B. wenn Abrasionen (Abschliff) das Dentin erreicht haben. Dadurch wird eine Öffnung der Pulpa bei zunehmender Zahnabnutzung verhindert.

- **Schmelz** = bedeckt das Dentin an der Zahnkrone und ist die härteste Substanz im Körper, die ein Säugetier in seinem Körper produzieren kann.
- **Kunden** = Einstülpungen des Zahnschmelzes auf der Kaufläche von Zähnen. Sie verengen sich Richtung Wurzel und mit zunehmender Abnutzung der Zahnkrone verkleinern sich dadurch ihre Querschnitte.



- Die Molaren der Cerviden enthalten vier **Schmelzschlingenreihen**, die das Dentin umschließen und sich deutlich von ihm abheben. Die Schmelzschlingen entsprechen den Kunden der Molaren. Auf der Kaufläche der Zahnkrone folgt dem Verlauf der Schmelzschlingen das **Dentinband (Abb. 2)**. Diese Kauflächengestaltung ermöglicht dem Pflanzenfresser - Wiederkäuer - (z. B. Rot- und Rehwild), aufgrund dieses „Kaureliefs“ (ähnlich einer Reibe) und der äußerst harten Struktur eine effiziente Nahrungszerkleinerung. Durch den ständigen Abrieb der Kauflächen bei der Nahrungsaufnahme geht diese „raue Struktur“ der Kaufläche (Abb. 3/4) mit der Zeit verloren. Beim Rothirsch in der freien Wildbahn ist dies spätestens mit etwa 20 Jahren der Fall. Diese Altersgrenze gilt für beide Geschlechter (Wagenknecht, 2000).

Zahnentwicklung:

I = Incisivus (**Schneidezahn**), **C** = Caninus (**Eckzahn**), **P** = **Prämolar** (Vormahlzahn),

M = **Molar** (Mahlzahn)

Beim **Rotwild** benötigen die Zähne des Milchgebisses bis zur vollständigen Entwicklung etwa 2 bis 3 Monate und es umfasst 22 Zähne. Beim Dauergebiss bricht der letzte Molar (M 3) zwischen dem 20. und 27. Monat durch, d. h., dass das Dauergebiss mit 27-30 Monaten fertig entwickelt ist und 34 Zähne umfasst.

$\frac{0\ i}{3\ i}$	$\frac{1\ c}{1\ c}$	$\frac{3\ p}{3\ p}$	(Milchgebiss - kleine Buchstaben)	$\frac{0\ I}{3\ I}$	$\frac{1\ C}{1\ C}$	$\frac{3\ P}{3\ P}$	$\frac{3\ M}{3\ M}$	(Dauergebiss - große Buchstaben)
x 2 (= 22 Zähne)				x 2 (= 34 Zähne)				

Das Milchgebiss besteht beim **Rehwild** aus 20 Zähnen. Das Dauergebiss ist i. d. R. beim Rehwild mit 12 - 15 Monaten fertig entwickelt und besteht aus 32 Zähnen. Der dreigeteilte p

$\frac{0\ i}{3\ i}$	$\frac{0\ c}{1\ c}$	$\frac{3\ p}{3\ p}$	(Milchgebiss - kleine Buchstaben)	$\frac{0\ I}{3\ I}$	$\frac{0\ C}{1\ C}$	$\frac{3\ P}{3\ P}$	$\frac{3\ M}{3\ M}$	(Dauergebiss - große Buchstaben)
x 2 (= 20 Zähne)				x 2 (= 32 Zähne)				

3 des Milchgebisses ist durch einen zweiteiligen P 3 im Dauergebiss ersetzt worden.

Zahnabschliff = natürliche Abnutzung der Kaufläche während des Lebens. Dies ermöglicht i. d. Regel eine Altersschätzung!

Zahnschliffmethode = der Schnitt(e) verläuft in vertikaler Richtung (quer oder längs) durch den M1 (Abb.5)

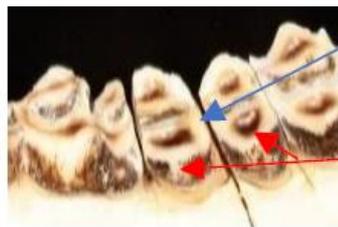


Abb. 5:
M 1 – Hirsch 11 J.

Altersschätzung versus Altersbestimmung!!!

Wiederkäuer müssen ständig zähes und festes Pflanzenmaterial zerkauen. Im Laufe der Zeit nutzen sich also die Schneide- und Kauflächen der Zähne ab. Wenn die Natur nicht gegensteuern würde, müssten die Tiere im Alter „auf der Felge“ kauen. Durch ständige Ablagerungen von Zahnzement (Abb. 6/8) zwischen den Zahnwurzeln der Backenzähne werden diese Zähne im Laufe der Jahre aus der Alveole etwas nach oben geschoben. Damit wird zumindest teilweise der abnutzungsbedingte Verlust an Zahnhöhe

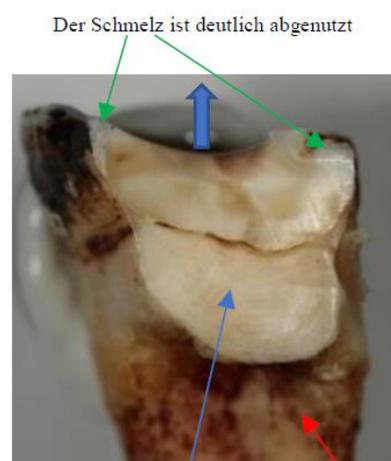


Abb. 6: M 1 – Hirsch 15 J.
Durch d. Ablagerungen zwischen d. Wurzeln d. Backenzähne werden d. Zähne etwas angehoben.

ausgeglichen, bis schließlich im Greisenalter die Zähne ausfallen. Bei sehr alten Tieren kann man am Unterkiefer zwischen den Zahnwurzeln oft hindurchsehen, zum einen weil die Zähne durch die Zahnzementablagerungen etwas aus den Alveolen herausgehoben worden sind und zum anderen werden durch den fortschreitenden altersbedingten Knochenabbau die Zahnhäse (Übergang von der Wurzel zur Zahnkrone) freigelegt.

Die genaue Altersbestimmung beim erlegten Rothirsch ist nicht immer einfach. In den ersten zwei Jahren kann aufgrund des Zahnwechsels, d. h. der vorhandenen Milch- und Dauerzähne, das Alter ziemlich genau ermittelt werden. Mit 25-27 Monaten ist das Dauergebiss vollständig ausgebildet. Im Laufe des Lebens unterliegen die Dauerzähne einer ständigen Abnutzung (Abschliff). Aufgrund vieler Merkmale dieser Abnutzung an den vorderen Backenzähnen (Prämolaren) und den hinteren Backenzähnen (Molaren) kann eine Altersschätzung vorgenommen werden.

Altersschätzung anhand der Zähne:

Für die Verwendung des Abnutzungsgrades der Zähne zur Altersschätzung ist es wichtig einige Punkte zu wissen. Zum einen sind die individuellen Verschiedenheiten im Entwicklungstempo unseres Schalenwildes zu groß, um eine gleiche Abnutzungsstufe im selben Alter zu erhalten.

Des Weiteren ist die individuelle Verschiedenheit des Härte-grades der Zähne zu berücksichtigen. Die These, dass Zähne mit hellem Dentin schnell und Zähne mit dunklem Dentin langsam abgenutzt werden könnten ich so nicht bestätigen. Nach meiner Kenntnis erscheint durch die Bildung des Ersatzdentins die gesamte Farbe des Dentins dunkler und dieser Effekt wird durch die



Abb. 7: mit dem Instrument abgeschabte Ablagerungen im Bereich (vordere Außenseite des M 2)

Abnutzung des Zahnschmelzes im Laufe der Jahre verstärkt. Die Oberfläche zirkulär um die Zähne (v. a. Backenzähne) entstehen durch Ablagerungen – Pflanzensäfte, Kalziumsalze, Mikroorganismen etc. – und kann durch Abschaben mittels eines Instrumentes relativ leicht entfernt werden (Abb. 7).

Ein letzter wichtiger Punkt ist die Härte der Nahrung sowie die Beimischung, vornehmlich von Sand, die eine verschiedenartige Abnutzung zur Folge hat. Daher ergeben sich auch mehr oder weniger große Abnutzungswerte (Abschliffe). Auch die unterschiedliche Nahrungszusammensetzung hat einen Einfluss auf den Zahnabschliff. So ist die Abnutzung der Zähne bei gefrorenem Dürngras (harte Nahrung) auf 1800 m ü. M. beispielsweise höher als bei frischer herbstlicher Kleeernte in der Talsohle (weiche Nahrung).

Nur zur Vollständigkeit ist hier die Altersschätzung der **Ersatzdentinablagerungen** in den Schneidezähnen nach der Eidmann'schen Methode (1932) erwähnt. Diese Methode ist keineswegs genauer als die herkömmliche Schätzung nach der Zahnabnutzung.

Der Vergleich von **Zahnhöhe und Rosenstockdurchmesser** nach Lockow und Stubbe weist ebenfalls Ungenauigkeiten auf und entspricht ebenfalls nur einer Altersschätzung.

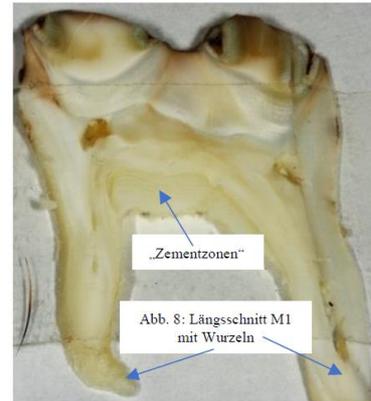
Die **Altersschätzung nach 9 Zahnmerkmalen** wurde von dem Niederösterreichischen Landesjagdverband gemeinsam mit dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien entwickelt. Bei dieser Methode wird die altersmäßige Beurteilung des Rotwildes nach deren Lebensraum – geologische Formationen (Kalk, Urgestein oder keines der beiden) – vorgenommen, dadurch erhöht sich die Genauigkeit der Ansprache. Dies wurde durch die Untersuchung von W. Arnold (2004) festgestellt.

Erfahrungsbericht zur Altersbestimmung im Kanton St. Gallen:

Der **Erfahrungsbericht zur Altersbestimmung beim Rothirsch mit der Zahnschliffmethode im Kanton St.Gallen (2017)** kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem Drittel aller Unterkiefer die Altersschätzung und das tatsächliche Alter genau identisch waren. Über 40 Prozent wurde zu jung und ein Viertel zu alt eingeschätzt. Wovon die meisten Fehleinschätzungen um ein oder zwei Jahre daneben waren. Einzelne Ausreißer in der Mittel- und Altersklasse wurden um mehr als 2 Jahre daneben geschätzt. Diese Beispiele zeigen eindrücklich auf, dass der Zahnabschliff über die Jahre hinweg sehr unterschiedlich sein kann. Gemäß Arnold, Gottschlich und Mitchell ist die Härte und Zähigkeit der Zähne beim Rothirsch ähnlich wie beim Menschen, nicht immer gleich.

Altersbestimmung nach dem Zahnzementzonenverfahren:

Eine zuverlässige Altersbestimmung ist nach der Zahnschliffmethode an den Zahnzementzonen, in Anlehnung an die Zahnschliffmethode nach MITCHELL, K.H. (1967) der Molaren beim Rot- und Rehwild und anderen Cerviden, das Mittel der Wahl. Hierzu muss man die ringähnlichen Zonen, die durch den jahreszeitlichen unterschiedlichen Zuwachs des „Zementmantels“ entstehen und sich in den Rundungen zwischen den Wurzelhälsen (Abb. 8) befinden, gelangen. Da



der M 1 derjenige Zahn ist, der sich am längsten im Kiefer befindet, eignet sich dieser für eine Zementzonenanalyse am besten. Die erste helle Zone bildet sich im zweiten Lebensjahr und ist nicht von Anfang an vorhanden. Beim mehrjährigen Rothirsch ist der M 1 der älteste Backenzahn und mit 8–10 Monaten vollständig vorhanden. Daher muss zur effektiven Altersbestimmung beim M 1 noch ein Jahr dazu gezählt werden. Der M 2 ist mit ca. 15 Monaten vollständig vorhanden. Daher muss bei Verwendung des M 2 zur effektiven Altersbestimmung noch zwei Jahre dazu gezählt werden. Die Ablagerungen (Abb. 8) erfolgen in jährlichen hellen und dunklen Zonen, vergleichbar mit den Jahresringen eines Baumes. Die hellen, breiten Zonen entstehen während des Sommers, wenn reichlich Nahrung vorhanden ist. Die dunklen und meist dünneren Zonen lagern sich im Winterhalbjahr ab, wenn die Nahrung knapp und die Wetterbedingungen ungünstig sind. Dann verringert der Rothirsch die Intensität des Stoffwechsels und damit den Energiebedarf (Arnold, 2002). Der Zahnschliff ist für alle Arten aus der Familie der Cerviden anwendbar und gilt daher für Rot-, Reh-, Dam-, Sika- und Elchwild.

Praxis der Zahnschliffmethode:

Forschungsinstitute, private Anbieter und andere Anwender bevorzugen modifizierte Zahnschliffmethoden, die i. d. Regel aber alle zum Ziel führen können – „viele Wege führen nach Rom“-. Die Entwicklung verlief bisher vom einfachen Sägeschnitt bis zur Mikrodiamantscheibe mit emulsionsgetränkter Wasserkühlung. Ausgehend von einem Schnitt durch den M 1 bis zum Durchtrennen in mehr Scheiben (ca. 0,5 - 1 mm) sind mehrere Varianten möglich. Zudem ist festzustellen, dass bei dem einen Molaren der

Längsschnitt und bei dem anderen der Querschnitt zu einem besseren Ergebnis führen kann. Nur die am besten beurteilbare Fläche bzw. Scheibe wird bewertet und ausgezählt. Ich bevorzuge aus meiner beruflichen Erfahrung (Zahntechnikermeister) eine effektive Vorgehensweise, d. h. wie viele Schriffe ich anfertige entscheide ich anhand der Zählbarkeit der Schliffflächen. Nützlich ist auch die Angabe des Erlegungsdatums, es liegt i. d. R. zwischen 1.8.xJ und 31.1. des Folgejahres. Zur präzisen Auswertung der einzelnen Zahnzementzonen – „Altersringe“ – favorisiere ich mittlerweile eine digitale Auswertung auf der Basis der Dentalfotografie (Stativ – Spiegelreflexkamera – Makroobjektiv - Lateralblitz - manuelle Einstellung) und verwende das Mikroskop nur noch zusätzlich bei Unklarheiten, bzw. zur weiteren Kontrolle, die ich gegebenenfalls durch eine zusätzliche Fotografie durch das Mikroskop ergänze. Anschließend erfolgt die Bearbeitung auf dem Computer und am Ende folgt die Dokumentation und deren Archivierung. Die Auswertung wird zusätzlich ausgedruckt und dem Unterkiefer beigelegt.

Schritt 1:

Vor dem Schneiden sollten die Kieferäste, die schon länger liegen (Austrocknung), gewässert werden. Dadurch wird vermieden, dass die eventuell spröde gewordenen Zähne, sowohl beim Extrahieren als auch beim Durchtrennen, brechen. Die in der Zahntechnik zum Einsatz kommenden Technikmaschinen und Diamanttrennscheiben sind hier bestens geeignet. Die Umdrehungszahl richtet sich nach der Vorgabe des Herstellers (Form, \emptyset , Qualität und Abnutzungsgrad).

Schritt 2:

Der erste Molar (M 1) wird am höchsten Punkt der Zahnzementablagerung in zwei Teile (Abb. 9) geschnitten und die Kontaktflächen müssen i. d. R. ebenfalls durchtrennt werden. Vorteil bei dieser Methode ist, dass der Zahn anschließend wieder mit etwas Kleber eingesetzt und somit der Kiefer komplett der Trophäe beigelegt werden kann.



Schritt 3:

Der zerteilte Zahn wird vorsichtig herausgezogen. Falls die Wurzelspitzen eine Krümmung aufweisen, ist es sinnvoll auch diese zu durchtrennen.

Schritt 4:

Der M 1 ist halbiert und entnommen. I. d. R. ist ein Abziehen auf einem Messerschleifstein mit verschiedenen Körnungen, d. h. von grob nach fein, zweckmäßig bzw. als notwendig anzusehen. Dies entspricht fast einer Vorpolitur. Die Abziehflächen der verwendeten Abziehsteine müssen plan sein.

Schritt 5:

Die Zahnhälften fotografieren und am Bildschirm auszählen (Zementzonen). Falls es notwendig ist, noch weitere Scheiben abtrennen und evtl. zusätzlich unter dem Mikroskop auswerten. Zu dem Zählergebnis (M 1) muss man ein Jahr hinzuaddieren und das Alter des Stückes (s. Abb. 10) ist ermittelt.



Abb. 10: Hirsch 10 Jahre alt (9 + 1)

Literatur

- Arnold, W.(2002): Der verborgene Winterschlaf des Rothirsches. Der Anblick 2/2002 S.28-33.
- Arnold W.(2004): Zuverlässige Methode Altersbestimmung b. Rothirsch Weidwerk 2/2004 S. 8-11.
- Eidmann, H.(1933): Alterserscheinungen am Gebiss d. Rothirsches als Grundlage z. exakten Bestimmung d. Lebensalters. Hannover
- Erfahrungsbericht (2017) z. Altersbestimmung b. Rothirsch mit d. Zahnschliffmethode im Kanton St.Gallen
- Gottschlich, H.-J (1972): Rothirsch In: Wagenknecht, E.: Altersbestimmung des erlegten Wildes. Berlin
- Mitchell, B. (1963): Determination of age i. Scottish red deer from growthlayers i. dental cement. Nature Jg.96, S. 457 und Jg. 97, S. 49
- Schatz A. (1986): Altersbestimmung Cerviden,
- Wagenknecht, E. (2000): Rothirsch. 5. überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 247. Nimrod-Verlag, ;

Wildfütterung

Text: Wolfgang Kuhn

Der vergangene Winter hat mit seinen starken Niederschlägen im Januar Schneehöhen anwachsen lassen, wie sie schon seit vielen Jahren nicht mehr zu beobachten waren.

Bei diesen Verhältnissen gab es keine Zweifel, dass für die Wildtiere eine echte Notzeit bestand. Durch eine lange Evolution hat sich insbesondere das hier lebende Schalenwild auch an Winter wie diesen, der früher nicht selten war, angepasst um überleben zu können: In Spätsommer- und Herbstmonaten werden Fettreserven im Körper als „Energiedepot“ angelegt. Dazu wird mit Einsetzen der Winterzeit der Verdauungstrakt in seiner Funktion auf ein Minimum reduziert, die Körpertemperatur abgesenkt und schließlich wird mit möglichst wenig Bewegung versucht in diesem Sparmodus mit den Fettreserven so zu haushalten, dass die Notzeit überlebt werden kann. – Dabei ist verständlicher Weise nicht der Hochwinter die schwierigste Zeit sondern ein „Nachwinter“ im Frühjahr, wenn die Reserven weitgehend aufgebraucht sind.

Dieses schlüssige Überlebenskonzept funktioniert aber nur dort, wo es möglich war im Herbst entsprechende Reserven an zu legen und ungestört in dem beschriebenen „Sparmodus“ leben zu können, oder in Bereiche abzuwandern, die auch im Winter Nahrung zum Überleben bieten. So zog das Rotwild früher bis weit in die Flussauen hinaus, wo große Auwälder mit viel Weichlauhölzern Winternahrung bot, oder es wurden ruhige, steile Sonnenhänge als kleinräumiger Winterlebensraum gesucht. Dieser Zug ins Flachland ist durch Straßen und Siedlungen verwehrt, intensive Freizeitnutzung, aber auch falsche Bejagung führen immer wieder dazu, dass das Wild im Bergwald gestört wird, seine Reserven früh verbrauchen muss und der „Nachwinter“ schon im Januar/Februar eintritt.

Daher muss das Rotwild, das von Natur aus nicht primär im Gebirge überwintern würde flächendeckend gefüttert werden. Dabei kommt einer möglichst natürlichen Fütterung, mit Erhaltungsfutter im Hochwinter und nährstoffreicherem Futter in den Übergangszeiten eine besondere Bedeutung zu. Nur so kann vermieden werden, dass nicht zur Unzeit der natürliche Sparmodus hinaufgefahren wird. Neben der richtigen Fütterung ist natürlich auch jede Störung zu vermeiden. Nur wenn insbesondere die Muttertiere sich im

Fütterungsbereich von Beginn der Fütterungsperiode an sicher fühlen, stellt sich das Wild zuverlässig ein. Gerade den Alttieren kommt besonders bei den immer größeren Einzugsbereichen eine wichtige Rolle zu, insbesondere die Kälber, aber auch das übrige, im Familienverband lebende Rotwild vertraut an die Fütterung zu führen. Damit werden Schäden am Bergwald minimiert.

Aber nicht nur das richtige Futter im Laufe der Notzeit vor zu legen, Jagd und Fütterung klar voneinander zu trennen, sondern auch Anlage und Standort der Fütterung ist eine Herausforderung für den jagdlich Verantwortlichen: Gesetzlich vorgeschrieben darf zum Einen durch die Fütterung der Bergwald und seine Verjüngung nicht gefährdet sein. Zum anderen müssen ein guter Fütterungseinstand und die Fütterungsanlage an einem Platz liegen, der sowohl Wasser, als auch Ruhe, Erreichbarkeit auch bei hoher Schneelage und Wärme (Sonnseite) bietet. Dies alles zu vereinen wird immer schwieriger und damit ist die Zahl der Fütterungen in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Der vergangene Winter und nicht zuletzt auch das mediale Interesse haben die Fütterung wieder in den Fokus gerückt.

Jagdrechtliche und tierschutzrechtliche Vorschriften sowie die Minimierung von Waldschäden verbunden mit der Verantwortung für das Rotwild verlangen sich dem Thema Fütterung gemeinsam an zu nehmen.

Für alles Wild, das sich nicht an Fütterungen einstellt, beim Schalenwild allen voran das Gamswild aber auch die bestandsbedrohten Raufußhühner gilt als beste „Notzeitversicherung“ die Möglichkeit sich im Herbst bereits mit möglichst wenig Störung Fettreserven anlegen zu können und von diesen und geringer Nahrungszufuhr ohne Störung leben und überleben zu können. Dies bedarf in vielen Bereichen eine bessere Ausrichtung von Jagd, Tourismus und allen anderen Nutzern des sensiblen Naturraums Bergwald.



Rechtliche Aspekte zur Wildfütterung in der Notzeit

Text: Landratsamt Miesbach, Teresa Nitsch

Nicht zuletzt vor den Eindrücken des vergangenen Winters wurde deutlich, wie die Natur sowohl Mensch als auch Tier vor besondere Herausforderungen stellen kann. Um auch der Tierwelt in solchen Situationen unter Berücksichtigung der Hegeziele unterstützend zur Seite stehen zu können, bedarf es insbesondere mit Blick auf eine Fütterung eines gewissen rechtlichen Rahmens.

Einen solchen gibt das Jagdrecht in Form des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) samt seiner Ausführungsverordnung (AVBayJG) sowie der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern vor.

Der Schutz des Wildes vor Futternot wird in § 23 BJagdG als grundlegender Bestandteil des Jagdschutzes bestimmt, welcher durch landesrechtliche Regelungen eine nähere Ausgestaltung erfährt.

Auf Bundesebene beinhaltet § 19 I Nr. 10 BJagdG ein Verbot, *„[...] in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen [...]“*.

Art. 43 III 1 BayJG beschäftigt sich als landesrechtliche Vorschrift mit der Frage der Wildfütterung in der Notzeit. Demnach ist *„[d]er Revierinhaber [...] verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten.“*

Dass es sich bei dieser gesetzlichen Vorgabe nicht lediglich um eine bloße „Anregung“ handelt, macht bereits der Wortlaut der Norm deutlich. Dieser statuiert eine *Verpflichtung* zur angemessenen Wildfütterung während der Notzeit. Auch kann ein Verstoß gegen die Fütterungspflicht ein Bußgeld zur Folge haben.

Art. 56 I Nr. 13 BayJG führt insofern aus:

„Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer [...] vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 43 Abs. 3 Satz 1 seiner Verpflichtung, in der Notzeit für angemessene

Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten, nicht nachkommt [...]“.

Ausführungen zur Fütterung während der Notzeit finden sich auch in den Hegerichtlinien unter Ziff. I.1.2.4. Ziel einer ergänzenden Fütterung soll es sein, dem Wild auch während einer Notzeit seine „*lebensnotwendige Nahrungsgrundlage*“ zu gewähren. Eine Fütterungsergänzung ist entsprechend der Hegerichtlinien in dem Umfang vorzunehmen, „*[...] in dem keine ausreichende natürliche Äsung und keine Wildäsungsflächen vorhanden sind [...]“.*

Andererseits gilt es jedoch auch zu berücksichtigen, dass eine Fütterung von Schalenwild außerhalb der Notzeit nach § 23a II 1 Nr. 2 AVBayJG – mit Ausnahme von Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild – regelmäßig als missbräuchliche Wildfütterung zu qualifizieren ist.

Die Differenzierung zwischen einer erlaubten und sogar verpflichtenden Fütterung und einer missbräuchlichen Fütterung erfolgt damit maßgeblich anhand der Frage, ob eine Notzeit im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften besteht.

Wann aber ist vom Vorliegen einer Notzeit auszugehen?

Das BJagdG selbst nimmt ebenso wie das BayJG keine Definition des Begriffs vor.⁷ Auch erscheint eine pauschale Begriffsbestimmung, wonach ausschließlich auf klimabedingte Umstände wie Schnee- und Frostlage abzustellen ist, nicht jedem Einzelfall gerecht zu werden.⁸ In die Betrachtung mit einzubeziehen sind vielmehr auch „*Ernährungsengpässe*“, die räumlich und temporär im Zusammenhang mit der Nutzung des Bodens stehen und so gravierend sind, dass sie letztlich für das Wild eine Futternot bedeuten.⁹

Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch, dass im Falle eines gesunden Wildbestands in der Regel davon auszugehen ist, dass dieser ausreichend kräftig und widerstandsfähig ist, um eigenständig eine natürliche Äsung zu finden; dies gilt auch im Falle eines verhältnismäßig

⁷ Paul Leonhardt: Jagdrecht (Kommentar), Bd. 1, Stand August 2017, Rn. 3 zu § 23 BJagdG, Rn. 19 zu § 19 BJagdG.

⁸ Vgl. Paul Leonhardt: Jagdrecht (Kommentar), Bd. 1, Stand August 2017, Rn. 19 zu § 19 BJagdG.

⁹ Vgl. 2.

strengen Winters, solange eine Äsung in ausreichendem Maße vorhanden und dem Wild zugänglich ist.¹⁰

Eine Notzeit wird jedenfalls aber im Falle einer „[...] durch eine Naturkatastrophe herbeigeführten Unmöglichkeit, die für die Existenz des Wildes notwendige natürliche Äsung in ausreichender Menge und Beschaffenheit zu finden [...]“, vorliegen.¹¹

Abschließend ist noch anzumerken, dass Art. 43 III 1 BayJG nach seinem Wortlaut nicht nur *eine* Wildfütterung, sondern eine *angemessene* Wildfütterung voraussetzt. Dies erfordert insbesondere eine gleichmäßige und die gesamte Notzeit überdauernde Beschickung der Fütterungen, um so ein Ausweichen des Wildes auf andere Futtermöglichkeiten und einen damit einhergehenden Verbiss zu verhindern.¹²

¹⁰ Paul Leonhardt: Jagdrecht (Kommentar), Bd. 1, Stand August 2017, Rn. 3 zu § 23 BJagdG.

¹¹ BayObLG, Beschl. v. 03.01.1983 – 3 Ob OWi 107/82.

¹² Paul Leonhardt: Jagdrecht (Kommentar), Bd. 1, Stand August 2017, Rn. 8 zu Art. 43 BayJG.

Statistik über die Abschusszahlen im Landkreis Miesbach

Text: Landratsamt Miesbach, Untere Jagdbehörde

Die Jagdreviere im Landkreis Miesbach teilen sich in vier Hegegemeinschaften auf:

-Hochwildhegegemeinschaft Miesbach

-Niederwildhegegemeinschaft Holzkirchen

-Niederwildhegegemeinschaft Mangfall-Ost

-Niederwildhegegemeinschaft Mangfall-West

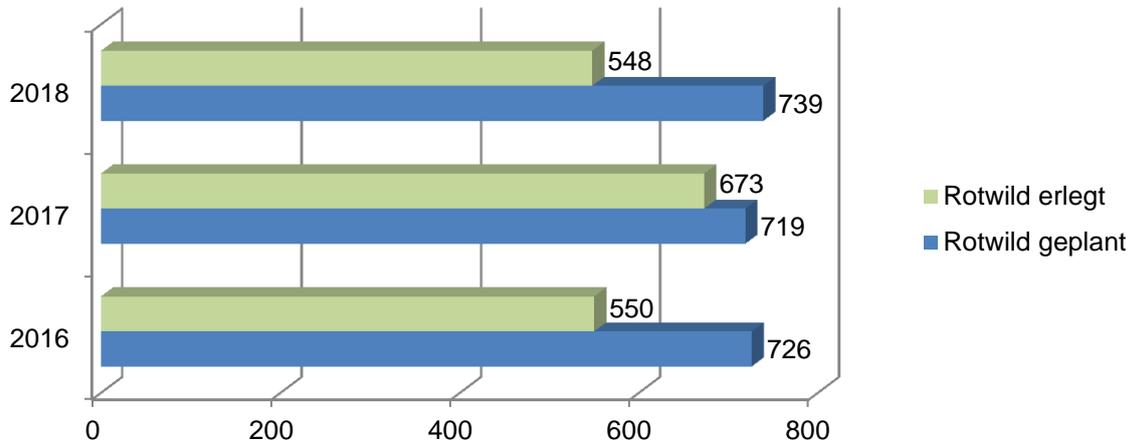


Für die Reviere der Hochwildhegegemeinschaft werden jährlich die Abschusszahlen für Rotwild und Gamswild geplant.

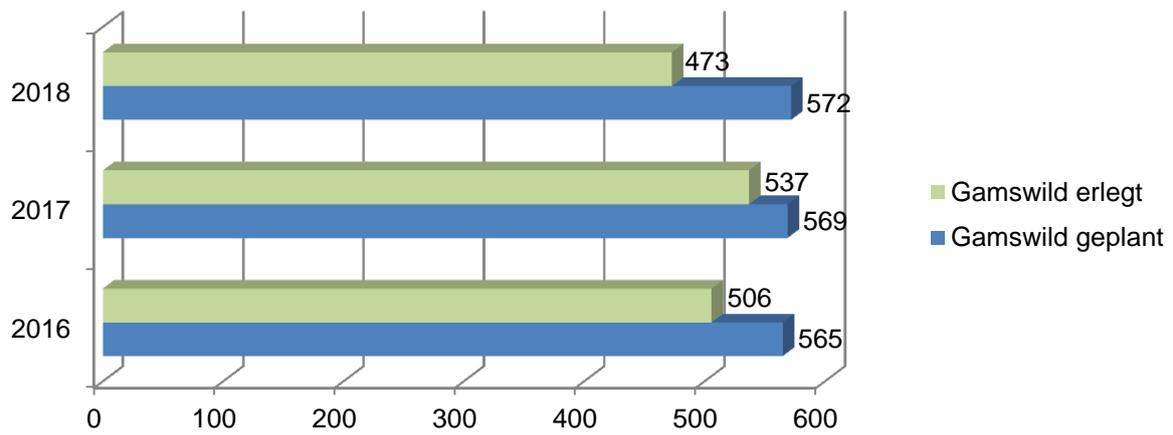
Alle drei Jahre findet die Abschussplanung für Rehwild statt. Diese betrifft die Reviere aller vier Hegegemeinschaften.

In den folgenden Graphiken sind die geplanten Soll-Abschüsse und die Zahlen der tatsächlichen Wildabgänge der letzten drei Jahre dargestellt

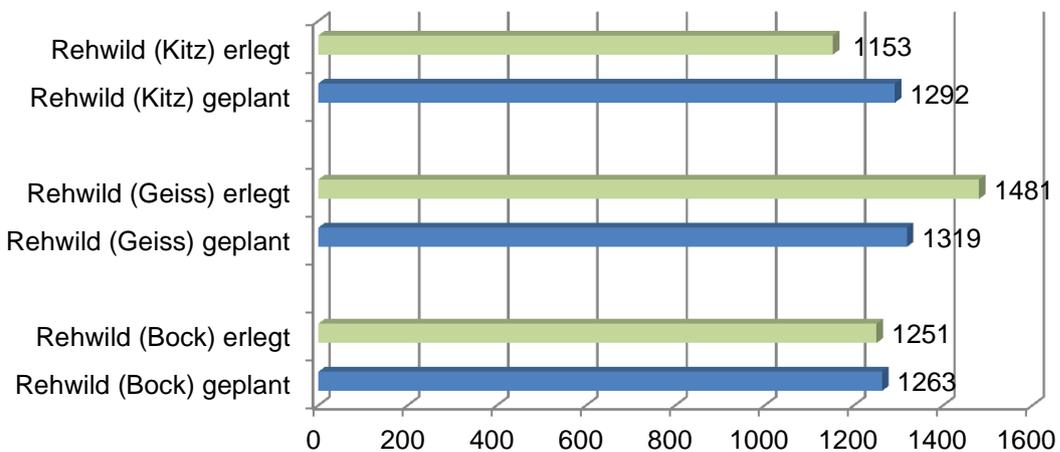
Rotwild in der Hochwildhegegemeinschaft Miesbach 2016, 2017, 2018:



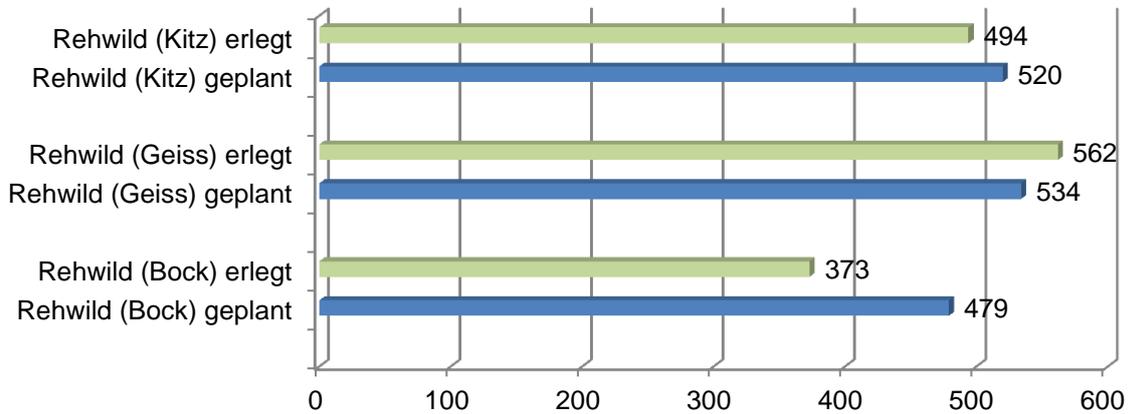
Gamswild in der Hochwildhegegemeinschaft Miesbach 2016, 2017, 2018:



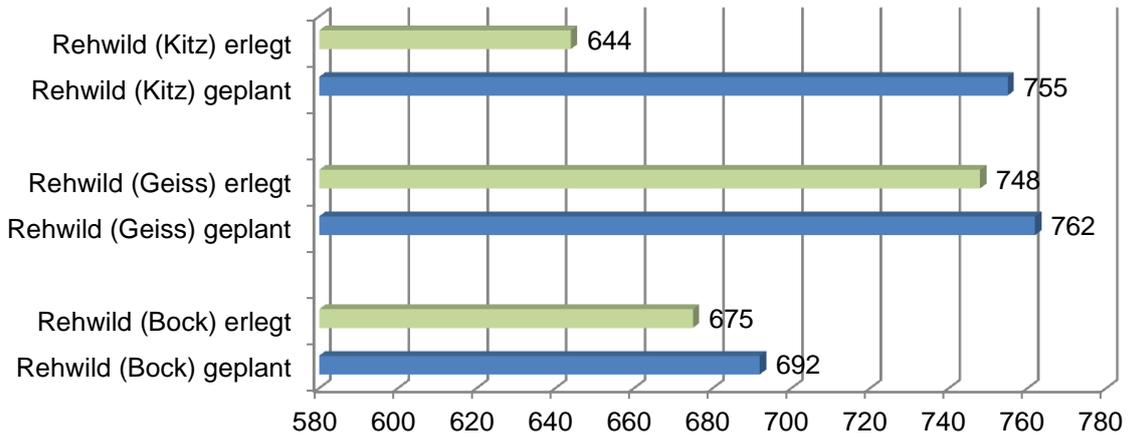
Rehwild in der Hochwildhegegemeinschaft Miesbach 2016-2018:



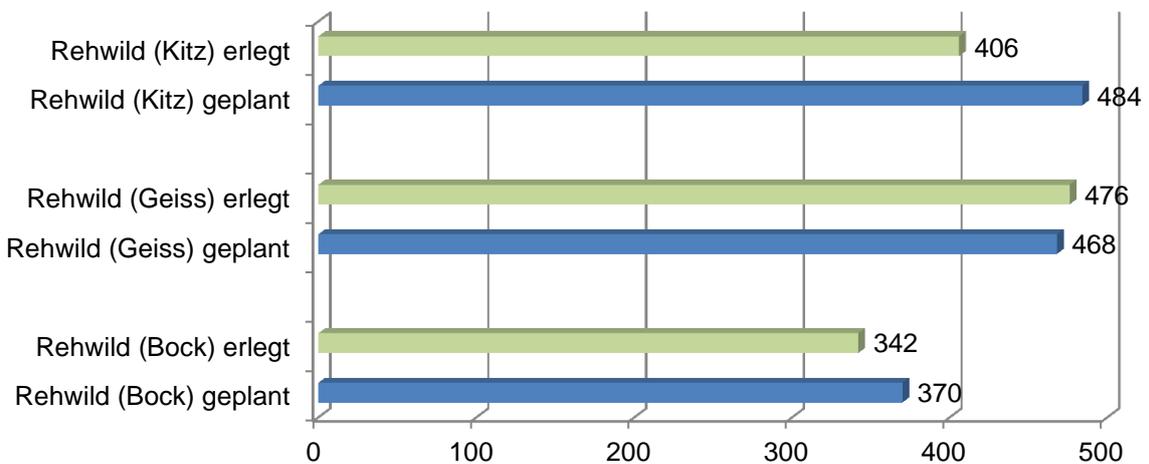
Rehwild in der Niederwildhegegemeinschaft Holzkirchen 2016-2018:



Rehwild in der Niederwildhegegemeinschaft Mangfall-Ost 2016-2018:



Rehwild in der Niederwildhegegemeinschaft Mangfall-West 2016-2018:



Hinweise zur Afrikanischen Schweinepest

Text: Landratsamt Miesbach, Untere Jagdbehörde



Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat seit 2014 die Nordostgrenze der EU erreicht. Im Sommer 2017 wurde sie in der Tschechischen Republik und in Rumänien und im Herbst 2018 nun auch in Belgien festgestellt.

Die ASP steht somit unmittelbar vor der Haustüre Deutschlands!

Was können Jäger tun um der ASP vorzubeugen?

- Unverzüglich das Veterinäramt bzw. die Untere Jagdbehörde informieren, wenn Auffälligkeiten an erlegten Tieren festgestellt oder vermehrt tote Wildschweine aufgefunden werden.
Veterinäramt Miesbach: Tel. 08025 704-2233
- Jedes als Fallwild gefundenes Schwarzwild zur Untersuchung bringen (über das Veterinäramt Miesbach)
- Intensive Bejagung der Wildschweinpopulation zur Vermeidung hoher Schwarzwilddichten
- Bei der Schwarzwildjagd verstärkt auf Hygienemaßnahmen achten und den Kontakt zu Hausschweinbeständen unterbinden.
- Jagdreisen in von ASP betroffene Regionen vermeiden
- Schwarzwildaufbrüche ordnungsgemäß entsorgen

Biosicherheit auf der Einzeljagd:

- Am erlegten Stück Schwarzwild auf verdächtige Symptome achten
- Spezielle Vorkommnisse nach Erlegung sofort dem zuständigen Amtstierarzt melden
- Meldung von Fallwild (Schwarzwild) an den zuständigen Amtstierarzt
- Aufbrüche von Wildschweinen dürfen nicht als Kirrungen verwendet werden
- Sensibilisierung der Jäger und Landwirte auf die ASP
- Achtung an Kirrungen – Kontamination des Schuhwerks:
Zwar sind nur rund 10 % der Losung von infizierten Sauen erregerhaltig, allerdings ist zu bedenken, dass die Losungsdichten um Kirrungen sehr viel höher sind
- Kein Verfüttern von Wildbret- oder Speiseabfällen an Hausschweine (Achtung: Das ist grundsätzlich verboten!)

Biosicherheit bei Bewegungs-/Gesellschaftsjagd:

- Zentrale Aufbruchplätze einrichten
- Aufbrüche von Schwarzwild seuchensicher entsorgen
- Stiefeldesinfektion und Desinfektion der verwendeten Geräte
- Plätze für Streckenlegung so wählen, dass sie nicht vom Schwarzwild aufgesucht werden können
- Reinigung und Desinfektion für den Wildtransport verwendeten Fahrzeuge und Wildwannen

Biosicherheit auf Reisen:

- Seuchensituation: bei Jagdreisen unbedingt an ASP denken !!!
- Unbehandelte Trophäen (Wildbret, Wildbretprodukte, kontaminierte Jagdausrüstung) aus Nachbarregionen der derzeitigen Seuchengebiete dürfen keinesfalls mitgenommen werden
- Für Seuchengebiete gelten je nach Zone ohnedies spezielle Vorschriften
- Aus seuchenhygienischen Gründen muss vor Jagdreisen in betroffenen Gebieten gewarnt bzw. abgeraten werden

Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild

Text: Landratsamt Miesbach, Untere Jagdbehörde

Der BJV (Bayerischer Jagdverband) übernimmt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auch für das Jagdjahr 2018/19 die Abwicklung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild.

Folgende Stücke vom Schwarzwild werden entschädigt:

Frischlinge (männlich und weiblich), Überläuferbächen und Bächen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind. Fallwild und verunfalltes Wild wird nicht erstattet.

Pro Tier werden € 20,00 als Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung besteht nicht

! Antragsfrist für die Einreichung der Erstattungsanträge ist der 15. Mai 2019 !

(es gilt der Poststempel)

- **Den Erstattungsantrag vom BJV finden Sie unter www.jagd-bayern.de, unter den Menüpunkten „Formulare“, „Jagdliche Praxis“**
- **Anträge immer zusammen mit der bestätigten Streckenlist 2018/19 einreichen**
- **Die bestätigte Kopie der Streckenliste erhalten Sie auf Anfrage bei der Unteren Jagdbehörde**
- **Den Antrag mit der bestätigten Streckenliste senden Sie an:**
Bayerischer Jagdverband
Förderstelle Schwarzwild
Annathaler Str. 1
94151 Mauth

DANK

**Die Untere Jagdbehörde bedankt sich recht herzlich bei allen
Mitwirkenden, die zur Erstellung dieses Jagdreports
beigetragen haben.**



Foto: Matthias Robl

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Miesbach

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Gewerbe

Wendelsteinstr. 1

83714 Miesbach

Tel.: 08025 / 704-2400

www.landkreis-miesbach.de

Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung des Jagdreports kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Der Textinhalt obliegt den jeweils gekennzeichneten Autoren. Fotos sind Eigentum der benannten Personen, andernfalls des Landratsamtes Miesbach. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Jede Weiterverwendung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Fachbereichs.

Stand: 15. April 2019

